

Die Flotte der römischen Kaiserzeit.

Von Lothar Wickert, Köln.

Die folgenden Untersuchungen beschäftigen sich mit der Geschichte, der Organisation und der Soziologie der römischen Kaiserflotten; sie werden durchgeführt in ständiger Auseinandersetzung mit dem Buch von Chester G. Starr, *The Roman Imperial Navy 31 B.C. — A.D. 324*, Cornell Studies in Classical Philologie, vol. XXVI, New York, 1941¹. Handbuchmäßige Vollständigkeit wäre überflüssig und ist nicht beabsichtigt. Andererseits können Untersuchungen dieser Art, deren Ergebnisse zum Teil auf dem Wege der Statistik gefunden werden, nur dann zum Ziele kommen, wenn das Material annähernd vollständig erfaßt wird². Ich habe mich darum bemüht³; um aber die Seiten dieser Zeitschrift nicht mit Inschriftennummern zu füllen, gebe ich die Belege oft nur in Auswahl.

Wir handeln zunächst in vier Kapiteln von den Anfängen der Kaiserflotte, von der Rechtsstellung der Flottensoldaten, von Chargen und Rangordnung, von Eintrittsalter und Dienstzeit. Der zweite Teil der Arbeit, der in einem der nächsten Hefte erscheint, wird insbesondere soziologischen Inhalts sein.



1. Anfänge.

Oktavian hat die in der Schlacht bei Aktium⁴ erbeuteten Schiffe in dem Hafen Forum Iulium, dem heutigen Fréjus, an der Küste der Provinz Gallia Narbonensis, stationiert⁵ und mit tüchtigen Ruderern bemannt⁶. Die Stadt war von Caesar an der Mündung des Flusses Argenteus (Argens) angelegt worden⁷; Oktavian erhob den Ort, anscheinend im Jahre 30 v. Chr., unter

¹ Daß ich dieses Buch kenne und benutzen kann, verdanke ich der hilfsbereiten Güte von Mr. E. B. Birley, Universität Durham. — Von der älteren Literatur ist am wichtigsten und noch heute unentbehrlich die Dissertation von O. Fiebiger, *De classium Italicarum historia et institutis*, Lpz. Studien XV, 1894, S. 275—461 (wird zitiert: Fiebiger Diss.).

² Die Bände des CIL werden im folgenden mit der bloßen Zahl zitiert; AE = *Année épigraphique*; D. = Dessau, *Inscriptiones Latinae selectae*. Klammern wie im CIL; ein * vor der Nummer bedeutet, daß die Lesung unsicher oder der Text verdächtig ist.

³ M. Bang, A. Gaheis (†) und H. U. Instinsky haben mich durch Mitteilung von Material aus ungedruckten Indices des CIL zu Dank verpflichtet.

⁴ Die neuere Literatur über die Schlacht bei Aktium verzeichnet Starr S. 9, Anm. 25; hinzuzufügen ist: J. Kromayer, *Ant. Schlachtfelder IV*, S. 662 ff.; ders., *Schlachtenatlas*, Röm. Abt., Bl. 24; Miltner, *RE Suppl. V Sp. 897 f.*; E. Zechlin, *Maritime Weltgeschichte*, 1947, S. 192 mit Anm. 39a.

⁵ *Tac. ann. IV 5*. Tacitus spricht von *rostratae naves Actiaca victoria captae*; ob er nur die reichlich 100 Schiffe meint, die Oktavian in der Schlacht selbst erbeutete, oder die 300, die nach des Augustus eigener Angabe (*Plut. Ant. 68,2*) die Gesamtbeute an Schiffen im aktischen Feldzug darstellten (Kromayer, *Hermes* 68, 1933, 370 f.), wissen wir nicht.

⁶ *valido cum remige Tac. a. O.*

⁷ Sie ist unter dem Namen Forum Iulii bereits im J. 43 einem Korrespondenten Ciceros bekannt (*ad fam. 10,15,3; 17,1*).

dem Namen Colonia Octavanorum Pacensis (oder Pacata) Classica Forum Iuli zur Kolonie, indem er Veteranen der VIII. Legion dort ansiedelte¹. Diese Maßnahme scheint mit der Stationierung der Flotte im Zusammenhang gestanden zu haben; dafür spricht das eine Beiwort, Classica, das die Kolonie in ihrem Namen führte, während das andere, Pacensis oder Pacata, auf den Frieden hinweist, den Oktavian als kostbarste Frucht des Sieges bei Aktium der Welt geschenkt hatte. Freilich war das weitere Hinterland der Stadt durchaus noch nicht völlig befriedet, und es ist eine ansprechende Vermutung, daß die angesiedelten Veteranen nicht zu ihrer eigenen Versorgung hier untergebracht wurden, sondern dem Ort einen festen Rückhalt gegen die räuberischen Alpenbewohner geben sollten². Wir dürfen hinzufügen, daß sie eher zum Schutze der Flotte da waren, als daß die Flotte sie hätte schützen können.

Man fragt sich, welche strategischen oder sonstigen Erwägungen Oktavian oder seinen militärischen Berater Agrippa, den eigentlichen Sieger von Aktium, der für das Seewesen des jungen Kaiserreichs in erster Linie zuständig war, dazu veranlaßt haben, eine starke Marineabteilung nach Forum Iulium zu legen³. Der Hafen, dessen Bedeutung Strabon nicht geringer anschlägt als die von Massilia, während er die anderen Häfen dieser Küste als mittelmäßig abtut⁴, konnte als gut geschützt gelten; allerdings gab es nach Aktium keinen Feind mehr, der eine kaiserliche Flotte vom Meer aus hätte angreifen können⁵. Umgekehrt bedurften die nördlichen Küstenstriche des westlichen Mittelmeers des Schutzes kaum in höherem Grade als irgendein anderer Teil der westlichen Reichshälfte⁶; man möchte glauben, daß der Regent oder sein Admiral mit der Detachierung nichts weiter beabsichtigte, als die schweren Schiffe des Antonius, die vielleicht noch immer, trotz ihrer mangelnden Bewährung in der letzten Schlacht, für besonders kostbar gehalten wurden, rasch an passendem Orte abzustellen. Jedenfalls ist eine Verwendung in den nächsten Jahren nicht kenntlich. An der teilweise sehr schweren Kriegsarbeit, welche die Truppen des Kaisers in den zwanziger Jahren auf nahen Schauplätzen leisten mußten, hatte sie keinen Anteil, weder für die Bekämpfung des norditalischen Alpenvolks der Salasser noch für die Niederwerfung der nordspanischen Kantabrer und Asturer konnte sie nützlich werden⁷.

¹ Über Forum Iulium vgl. O. Hirschfeld XII, p. 38f.; Ihm, RE VII Sp. 69f.; K. Lehmann-Hartleben, Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeers, Klio Beih. 14, N. F. 1, 1923, S. 171ff. (mit Plan). Ich halte mit Kornemann, RE IV Sp. 529 und Ritterling ebd. XII Sp. 1643 gegen C. Jullian, Histoire de la Gaule IV, 1924, S. 31, 3, und gegen Starr, S. 12, die Ergebnisse der Untersuchung von J. Kromayer, Hermes 31, 1896, S. 1ff. für richtig; danach ist nicht Caesar, sondern Augustus der Begründer der Kolonie.

² Kromayer, Hermes 31, S. 17.

³ Über den Ausbau des Hafens durch Oktavian und Agrippa, d. h. über die Ergebnisse der Ausgrabungen, vgl. Starr S. 12, Literaturangaben ebd. S. 26, Anm. 4.

⁴ 4, 185.

⁵ Vgl. Lehmann-Hartleben a. O.

⁶ „Une flotte fut ancrée dans le port de Fréjus, de manière à surveiller à la fois les parages de la mer Intérieure et les sentiers des dernières Alpes“, meint C. Jullian a. O. S. 86.

⁷ Fiebigier Diss. S. 293 bezieht die Nachricht, daß römische Schiffe in den Kämpfen gegen die Kantabrer eingesetzt worden seien (Flor. 2, 33, 49; Oros. 6, 21, 4; J. 26 v. Chr., vgl. Hübner, RE III Sp. 1492), auf die Flotte von Forum Iulium (übernommen von V. Chapot, La flotte de Misène, 1896, S. 45); in Wirklichkeit handelt es sich um einen

Als im Jahre 27 v. Chr. im Zuge der Konstituierung des Kaiserreichs die Provinzen zwischen Senat und Kaiser geteilt wurden und der Kaiser die Verwaltung derjenigen Provinzen übernahm, die als noch nicht völlig gesichert galten oder die Basis für militärische Unternehmungen abgeben sollten, ließ Augustus sich auch die Gallia Narbonensis übertragen; aber schon 5 Jahre später, im Jahre 22, konnte er die Provinz dem Senat übergeben¹. Wenn der Kaiser grundsätzlich bestrebt war, die Wehrmacht des Reiches unter seiner unmittelbaren Aufsicht zu halten, und daher den „senatorischen“ Provinzen im allgemeinen nur schwache Besatzungen zubilligte, ist es für die militärische Geringfügigkeit der Flotte von Forum Iulium bezeichnend, daß sie auch nach 22 dort belassen wurde. Die Vermutung, daß nach der Einrichtung eines Kriegshafens in Misenum ein mehr oder weniger großer Teil jener Schiffe dorthin überführt worden sei, um die eine der beiden kaiserlichen Hauptflotten, von denen gleich zu sprechen sein wird, zu verstärken², liegt zwar nahe genug, findet aber in der Überlieferung keine Stütze. Auf jeden Fall ist Forum Iulium auch weiterhin Flottenstation geblieben.

Als Augustus sich entschloß, an der italischen West- und Ostküste je einen Kriegshafen einzurichten, der den besonderen Zwecken eines solchen dienen, nicht nur gelegentlich als Abstellraum für Kriegsschiffe benutzt werden sollte, knüpfte er damit zwar an eine um wenige Jahre ältere Schöpfung des Agrippa an³, aber aufs Ganze der maritimen Entwicklung Roms gesehen war es ein neuer Gedanke⁴. Es könnte wunderlich scheinen, daß der römische Staat Kriegshäfen zum erstenmal in seiner Geschichte gerade in dem Augenblick erhält, als es sich herausstellen muß, daß die Zeit der großen Seeschlachten endgültig vorüber ist und daß die Flotten, wenigstens die des Mittelmeers, im allgemeinen keine andere Aufgabe mehr haben als diejenige, der Erhaltung friedlicher Ordnung zu dienen. In Wirklichkeit handelt es sich um einen Vorgang von symptomatischer Bedeutung: Aus dem fließenden Zustand der republikanischen Zeit treten die Verhältnisse in ein Stadium ruhiger Beherrschung ein; das Bestreben, die politisch-militärischen Positionen immer weiter vorzulegen, wird allmählich abgelöst von dem Bemühen um Sicherung des Erreichten. In diesen weiten Zusammenhang gehört auch die Gründung der Häfen für die bewaffneten Flotten — um den unpassenden, sonst der Kürze wegen zugelassenen Ausdruck Kriegshäfen hier einmal zu vermeiden —: der Organisator des Reichs, ein Meister in der Bewältigung spezifisch technischer Verwaltungsaufgaben, sucht das Netz seiner Schutzherrschaft, das er fesselnd und schirmend zugleich über die Reichsbevölkerung gebreitet hat, an wohl ausgesuchten Punkten wirksam zu verklammern.

Den scheinbar naheliegenden Gedanken, eine der Kriegsflotten, die die Wacht im Mittelmeer übernehmen sollten, an die Tibermündung zu legen, in die nächste Nähe der Hauptstadt, in die uralte Hafenstadt Ostia, hat man wohl

Truppentransport von der aquitanischen Küste nach der nordspanischen Ozeanküste (*nec ab Oceano quies, cum infesta classe ipsa quoque terga hostium caederentur Flor.; ab Aquitanico sinu per Oceanum incautis hostibus admoventi classem atque exponi copias iubet* — nämlich Augustus — Oros., vgl. R. Syme, Amer. Journ. Philol. 55, 1934, S. 310): wie hätten die Schiffe von Forum Iulium dorthin kommen sollen?

¹ J. Marquardt, Röm. Staatsverw. I², 1881, S. 264f.

² Vgl. Fiebiger Diss. S. 294f.; Starr S. 13.

³ Siehe gleich unten.

⁴ Vgl. hierzu Lehmann-Hartleben a. O. S. 174.

nicht einmal erwogen. Denn der dortige Flußmündungshafen¹ war für größere Verhältnisse völlig unzulänglich, erst Kaiser Claudius hat einen brauchbaren Hafen gebaut; auch waren die Einfuhrbedürfnisse der Stadt Rom so groß, daß der Hafen von Ostia hauptsächlich dem Handelsverkehr zu dienen hatte und Kriegsschiffe, in größerer Zahl dort stationiert, nur im Wege gewesen wären. Dagegen empfahl sich der kampanische Golf, seit grauer Vorzeit ein Mittelpunkt des Seeverkehrs, durch seine physikalische Beschaffenheit und die zentrale Lage.

Der Ausbau des Kriegshafens Misenum bedeutet die leichte Korrektur eines Planes, den Agrippa schon 37 ins Werk gesetzt hatte, als es galt, die Macht des „Seekönigs“ Sextus Pompeius, deren Zentrum die Insel Sizilien bildete, zu brechen. An der Nordseite des Golfs von Neapel, an der flachen Bucht, die im Osten von dem vielbesuchten Handelshafen Puteoli (Pozzuoli), im Westen von der weit ins Meer vorstoßenden Halbinsel von Misenum begrenzt wird, lag eine weiträumige Lagune, der Lucrinersee (Maricello)²; an diesen wieder schloß sich nordwestlich der von Wäldern umrahmte, sagenumspinnene Avernersee (lago d'Averno³) an, ein Binnensee von etwa 1 km Durchmesser. Die Verbindung beider Seen mußte einen idealen Kriegshafen ergeben, der auch für Exerzierübungen genügend Raum bot⁴; Agrippa baute ihn entsprechend aus und sorgte sogar durch Anlage eines Tunnels (heute Grotta di Pietro la Pace), den er durch den Monte Grillo legte, für eine unmittelbare Verbindung des Avernersees mit dem Tyrrhenischen Meer und der Stadt Cumae⁵. Aber so gut sich der auf diese Weise geschaffene Portus Iulius⁶ bei seiner geschützten Lage für seinen Zweck zu eignen schien, auf die Dauer bewährte er sich nicht, weil die Freihaltung der Schifffahrtsstraße durch den seichten Lucrinersee zu große Schwierigkeiten machte⁷.

Bei der Wahl des Platzes für den neuen Hafen blieb Augustus in nächster Nachbarschaft des Portus Iulius. Was der Doppelsee des Portus Iulius trägerisch versprochen hatte, hielt der Portus Misenus, der ebenfalls ein doppeltes Bassin aufwies. Die schmale, 2 km lange Nehrung von Minicola⁸, die nach Osten in das promunturium Misenum ausläuft, begrenzt von Süden her zwei miteinander verbundene Wasserbecken, deren vorderes, östliches als Vorhafen dienen konnte, während das innere, westliche (heute Mare morto⁹)

¹ Vgl. Lehmann-Hartleben a. O. S. 182 ff.

² Vgl. Philipp, RE XIII Sp. 1695 f.

³ Vgl. Hülsen, RE II Sp. 2286.

⁴ Flor. 2, 18, 6; Suet. Aug. 16, 1.

⁵ Strab. 5, 245. Daß Agrippa der Erbauer des Tunnels war, bestreitet Meyer Reinhold, Marcus Agrippa, New York 1933, S. 32. Die Schrift von F. A. Wright, Marcus Agrippa, Organizer of Victory, London 1937, ist mir nicht zugänglich.

⁶ Der Name ist vielleicht auf Deichanlagen zurückzuführen, an denen der Name Caesars haftete, vgl. Lehmann-Hartleben a. O. S. 175; doch kann er sich natürlich auch auf Caesars Adoptivsohn beziehen (so Reinhold a. O. S. 32).

⁷ Ἔστι δὲ μὲν Ἄσπνος κόλπος ἀρχιβαθῆς καὶ ἀρτιστομος, ἡμέρος καὶ μέγεθος καὶ φύσιν ἔχων, χρεῖαν δ' οὐ παρέχόμενος ἡμέρος διὰ τὸ προκείσθαι τὸν Λοκρῶνον κόλπον προσβοαχῆ καὶ πολὺν Strab. 5, 244. Über den Portus Iulius vgl. Fiebiger Diss. S. 281. 290 (mit Plan); K. Beloch, Campanien², 1890, S. 169 f., 172 f.; H. Nissen, Ital. Landeskunde II 2, 1902, S. 734 ff.; Lehmann-Hartleben a. O. S. 174 ff.; Reinhold a. O. S. 30 ff. (mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben).

⁸ Auf der vorletzten Silbe zu betonen. Der Name ist angeblich entstanden aus *militum schola*; vgl. X 3344 und Beloch a. O. S. 200; Nissen a. O. S. 728, 6.

⁹ Der moderne Name rührt daher, daß in der Neuzeit der Innenhafen zum Zweck der Salzgewinnung durch einen Damm abgesperrt und dadurch zum Versanden gebracht worden ist (Beloch a. O. S. 195; Nissen a. O. S. 728).

zum Haupthafen wie geschaffen war; über die Brücke, welche die Durchfahrt zwischen beiden Hafenteilen überspannte, führte die Straße nach *Baiae*¹. Daß am Fuße des Vorgebirges, also südlich des Hafens, schon ein Fischerdorf *Misenum* (oder *Miseni*) existierte², war für die Wahl des Ortes durch Augustus natürlich gleichgültig; die Stadt, die sich daraus entwickelte, verdankte ihr Dasein nicht dieser wenig bedeutenden Vorgängerin, sondern der Entstehung des Kriegshafens. Den Rang einer Kolonie hat sie anscheinend erst durch *Claudius* bekommen³.

Wie wenig der Kaiser sich jedoch bei der Anlage seiner Kriegshäfen an ein festes Schema hielt, zeigt die Wahl des Hafens für die Ostflotte, die an ganz andere geschichtliche Voraussetzungen anknüpfte als die von *Misenum*. Dort ein zwar sagenberühmter, aber kaum besiedelter Platz, die Schaffung einer Hafenstadt beinahe aus dem Nichts; hier die Aufpfropfung eines neuen, politisch-militärischen Organismus auf ein Gemeinwesen, dessen Ursprung in unerkennbar alte Zeiten zurückreichte und das zur Geschichte Italiens seine wenn auch bescheidenen Beiträge geleistet hatte⁴. Die Lagunenstadt *Ravenna*, südlich der Pomündungen zwischen Sumpf und Meer gelegen, war ein antikes *Venedig*; auf Pfählen erbaut, vom Meerwasser durchflossen und dem Spiel der Gezeiten geöffnet, war sie wegen ihrer gesunden Luft berühmt, Brücken und Fähren dienten dem Verkehr⁵. Von Westen war die Stadt nur über einen leicht abzuriegelnden schmalen Weg zugänglich⁶, der durch die Sümpfe führte, und daher nur über die *Lidostraße*⁷ angreifbar; doch kann diese Eigenschaft, die keine praktische Bedeutung mehr hatte, für den Entschluß des Augustus nicht ausschlaggebend gewesen sein. Maßgebend war vielmehr offenbar ein anderer Gesichtspunkt: für Truppen- und Materialtransporte nach den Kriegsschauplätzen, die dem Kaiser am wichtigsten waren — *Alpen* und *Alpenvorland* und nördliche *Balkanhalbinsel* —, konnte kein Hafen günstiger gelegen sein als gerade *Ravenna*⁸. Solchen aktuellen Bedürfnissen gegenüber spielte die größere Entfernung von den Hauptschiffahrtsstraßen des östlichen Mittelmeers anscheinend keine Rolle; Augustus hätte sich ja sonst für *Brundisium* entscheiden können¹. Wir erkennen

¹ Über den *Portus Misenus* vgl. *Fiebiger Diss.* S. 290f. (mit Plan); *Beloch a. O.* S. 190ff. (mit Plan); *Nissen a. O.* S. 727f.; *Lehmann-Hartleben a. O.* S. 176f. (mit Plan); *Philipp, RE XV Sp.* 2043ff. mit (Plan). Nach *Nissen* beträgt die Länge des Gesamthafens reichlich 2 km, die Breite 0,5 km, die höchste Tiefe im J. 1902 14 m.

² Belege bei *Nissen a. O.* S. 728, Anm. 2f.; vgl. besonders *Hor. sat.* 2,4,33.

³ *Mommsen X*, p. 317; *ders. Ges. Schr. VII*, S. 194; *Kornemann, RE IV*, Sp. 537 Nr. 143; *Beloch a. O.* S. 451. Die Nachricht *Feldm.* 232 über eine Landanweisung an Veteranen im Gebiet von *Cumae* durch *Claudius* wird auf *Misenum* bezogen (*Nissen a. O.* S. 728,4; bezweifelt von *Starr S. 27*, Anm. 17, der S. 16 Augustus als Gründer vorschlägt).

⁴ Über *Ravenna* vgl. *E. Bormann XI*, p. 6; *Fiebiger Diss.* S. 282ff.; *Nissena. O. II 1*, S. 250ff.; *Rosenberg, RE I A*, Sp. 300ff.; *Lehmann-Hartleben a. O.* S. 177f.; *Starr S. 21*ff.; *W. Ensslin, Theoderich der Große*, 1947, S. 73f.

⁵ *Ἐν δὲ τοῖς ἔλεσι μεγίστη μὲν ἐστὶ Ῥάουενα, ἑυλοπαγίης ὄλης καὶ διάρροτος, γερφύρας καὶ πορθμείοις ὀδεομομένη. Δέχεται δ' οὐ μικρὸν τῆς θαλάττης μέρος ἐν ταῖς πλημμυροῖσι, ὥστε καὶ ὑπὸ τούτων καὶ ὑπὸ ποταμῶν ἐκκλυζόμενον τὸ βορβορώδες πᾶν ἴαται τῆν δυναστείαν* (*Strab.* 5,213; vgl. *Vitr.* 2,9,11).

⁶ Dies nach dem allerdings späten Zeugnis des *Jordanes*, *Get.* 29, 148f.

⁷ Vgl. *Nissen a. O.* S. 251.

⁸ „Der Ort war im Hinblick auf die Reichsgrenze gewählt, da er im Mittelpunkt eines vom Bodensee bis nach *Makedonien* reichenden Kreises liegt, von allen durch Augustus eroberten Provinzen gleichmäßig entfernt ist“: *Nissen a. O.* S. 252.

hier — was weiterhin noch deutlicher werden wird —, daß der Kaiser durchaus nicht die Absicht hatte, das Mittelmeer in zwei säuberlich voneinander getrennte Polizeibezirke zu teilen, jeden von beiden einer der italischen Flotten zu unterstellen und diese auf den Überwachungsdienst zu beschränken; seine Regie war auch hier viel elastischer. Ravenna verdient also die Bezeichnung als Kriegshafen, wenigstens für den Anfang, viel mehr als Misenum.

Der Name Ravenna begegnet im Zusammenhang mit der römischen Marine schon in der Geschichte des Triumvirats. Oktavian ließ dort im Jahre 38 für den Krieg gegen Sextus Pompeius Schiffe bauen²; Bauholz war hier aus den oberitalischen Wäldern stets leicht zu beschaffen, ein Vorzug, der auch bei der Wahl des Ortes als Flottenstation mitgesprochen haben wird³.

Für schiffbare Verbindung mit dem Po sorgte Augustus durch den Bau eines Kanals, der nach ihm benannten fossa Augusta⁴, an deren Mündung, südlich vom Handelshafen⁵, der Kriegshafen gebaut wurde⁶. Dieser erzeugte einen neuen Stadtteil, für den sich der Ortsname „Flotte“, *Classis*, einbürgerte⁷; der Name lebt fort im Namen der Kirche San Apollinare in Classe. Der Vorgang ist für die soziologische Bedeutung der kaiserzeitlichen Garnisonen ebenso bezeichnend wie die Entstehung von Städten mit dem Namen *Legio* in der Nähe großer Legionsstandlager. — Der Hafen faßte 250 Schiffe⁸.

Daß die beiden ‚Kriegshäfen‘ ungefähr gleichzeitig angelegt worden sind, ist wahrscheinlich, ebenso, daß diese Maßnahme nicht allzulange nach der Konstituierung des neuen Regimes erfolgt sein wird, also wohl in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts v. Chr.; unsere Quellen sagen nichts darüber aus⁹.

2. Die Rechtsstellung der Flottensoldaten.

Die kaiserlichen Kriegsflotten waren ursprünglich wie die Schöpfung so auch das Eigentum des Kaisers¹⁰; es war in der Ordnung, daß sie zunächst nicht mit richtigen Soldaten, sondern mit Angehörigen des kaiserlichen Gesindes, mit Sklaven und Freigelassenen, bemannt wurden. Augustus hat den Scharfblick, mit dem er die von ihm gestaltete Gegenwart und die Zukunft, der er die Bahnen wies, überschaute, auch auf diesem Gebiet bewährt; er erkannte, daß die Lösung der großen militärischen Aufgaben, die dem Reich gestellt sein würden, sich zu Lande, nicht zu Wasser vollziehen werde. Wie

¹ Vgl. H. Dessau, *Gesch. d. r. Kaiserzeit* I, 1924, S. 311.

² App. b. c. 5, 333.338.

³ Vgl. Vitruvius, 2,9,16; Fiebiger *Diss.* S. 284,4; Nissen a. O. I, 1883, S. 169f.; Starr S. 29, Anm. 50.

⁴ Vgl. H. Kiepert, FOA XXIII; Fiebiger *Diss.* tab. 1; Philipp, RE XVIII, Sp. 2191f.

⁵ Nissen a. O. II 1, S. 253.

⁶ Jord. *Get.* 29, 150.

⁷ Spät bezeugt durch Procop. *bell. Goth.* 2,29,31; Jord. *Get.* 29,151; noch andere Zeugnisse bei Fiebiger *Diss.* S. 288,1.

⁸ Dio 55,33,3, vol. II, p. 516 sq. Boissevain (bei Jord. *Get.* 29,150).

⁹ ... *classem Miseni et alteram Ravennae ad tutelam Superi et Inferi maris conlocavit* Suet. *Aug.* 49,1. Der Versuch von Fiebiger, *Diss.* S. 289ff., einen sicheren terminus ante quem zu gewinnen, ist nicht überzeugend; vgl. U. Ph. Boissevain in seiner Ausgabe des Cassius Dio II, p. 517; auch Starr S. 21 und S. 28, S. 96, Anm. 3, gibt (vgl. ds. *Ztschr.* 2, 1947, S. 164; *Symbola Colon.* für Jos. Kroll, 1949, S. 130).

¹⁰ Nicht widerlegt von Starr S. 67 (vgl. auch u. S. 108, Anm. 4); wenn er meint, daß der Ausdruck des Augustus *classis mea* Res g. c. 26 hierfür nichts besagt, so stimme ich ihm zu, aber mit anderer Begründung, als er sie S. 96, Anm. 3, gibt (vgl. ds. *Ztschr.* 2, 1947, S. 164; *Symbola Colon.* für Jos. Kroll, 1949, S. 130).

der rechte Baumeister es vermeidet, solche Bauglieder, denen im Organismus der Architektur nur eine bescheidene Funktion zukommt, durch Überladung mit schmückendem Beiwerk ungebührlich zu betonen, so hat Augustus mit dem Takt des wahren Staatsmannes die Würde aller Stände und Berufsgruppen in seinem Staate bemessen nach dem Gewicht der Leistung, die er von ihnen verlangte; daß er bei der Organisation der Flotte, wie die Folgeentwicklung zeigt, vielleicht etwas zu vorsichtig gewesen ist, entspricht seiner bedächtigen Art, die im Zweifelsfalle lieber zu wenig gab als zu viel. Der Platz, den die Flottensoldaten im sozialen Gefüge des römischen Kaiserreichs einnahmen, wird im zweiten Teil dieser Arbeit näher zu bestimmen sein; die Geltung, die ihnen eingeräumt wurde und die immerhin eine im Laufe der Zeit ansteigende Linie zeigt, steht, wie natürlich, in Wechselwirkung mit ihrer rechtlichen Einstufung¹. Bezeichnend ist schon der Sprachgebrauch; wer von den Flottensoldaten im allgemeinen spricht, kann in amtlicher und nichtamtlicher Ausdrucksweise *remiges*, „Ruderer“, sagen; es kann nicht anders sein, als daß dieses Wort oft genug den Beigeschmack des Begriffes „Ruderknechte“ hatte, und eben diese terminologische Vermischung von Soldaten und Ruderern spiegelt die öffentliche Meinung deutlich wider. Und nicht minder charakteristisch ist es, daß, wie unser reiches Material uns lehrt, umgekehrt in der Marine selbst das Wort *remex* verpönt war; kein einziger Soldat oder Ruderer hat sich selbst jemals *remex* genannt oder ist von seinen Freunden oder Verwandten in der Grabschrift so genannt worden: sie wollten alle *milites* nicht nur sein, sondern auch heißen².

Die Inschriften aus der Zeit des Augustus und des Tiberius, in denen Flottenangehörige genannt werden, beziehen sich ausschließlich³ auf diejenigen Chargen, die uns als „Stabsoffiziere“, als Flottillenchefs und Schiffskapitäne begegnen werden⁴; es handelt sich durchweg um Sklaven oder Freigelassene des Kaisers. Ein Zufall ist das Fehlen von Inschriften einfacher Flottenmannschaften aus dieser Zeit nicht; gehörten schon die Befehlshaber

¹ Über die Rechtsstellung der Flottensoldaten, besonders im Hinblick auf die beiden italischen Flotten, handelte Mommsen, Ges. Schr. V, S. 407 ff.; diese Arbeit bleibt grundlegend für alle Untersuchungen zu diesem Thema. Vgl. auch H. Nesselhauf in seiner Ausgabe der Militärdiplome XVI, p. 193. In wichtigen Punkten weicht Starr von Mommsen ab; darüber unten im Text.

² Über die Terminologie s. u. S. 121 ff.

³ Die Flottenkommandanten werden in dieser Arbeit, soweit sie die Flottenmannschaft betrifft, nicht behandelt, da sie zu dieser im engeren Sinne nicht gehören; vgl. über sie besonders O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten², 1905, S. 225 ff.; Starr S. 30 ff. — Die Inschrift V 938 gehört zwar in die frühe Kaiserzeit, muß aber keineswegs, wie Starr S. 96, Anm. 10, S. 97, Anm. 14 und S. 100, Anm. 47, annimmt, aus der Zeit des ersten Augustus stammen.

⁴ Ein Nauarch: *Ti. Iulius Aug. l. Hilarus, nauarchus Tiberianus* (Rom) VI 8927 = D. 2823. Trierarchen; Sklaven: *Helios Caesaris trierarchus* (Rom) VI 8929 = D. 2820; *Malchio Caesaris trierarchus* (Brundisium) IX 41 (cf. p. 652) = D. 2819; *Anthus Caesaris trierarchus Livianus* (Forum Iulium; der Stifter des Grabsteins, *C. Iulius Iaso*, ist vielleicht Freigelassener des Augustus) XII 257 = D. 2822; *Caspus trierarchus Ti. Caesaris* (Rom) VI 8928 = D. 2821. Freigelassene: *C. Iulius Caesaris l. Automatus trierarchus* (Misenum; seine Schwester *Iulia C. l. Plusia*) X 3357 = D. 2817; *Sestialinus trierarchus* [e]jt lib. Aug. (Aquileia) V 1048 (p. 1025); *Ti. Iulius Aug. et August(ae)* — d. i. Livia — *l. Diogenes tr.* (Misenum) X 3358 = D. 2818. Vielleicht Freigelassener des Kaisers Claudius ist der Trierarch der misenatischen Flotte *Claudius Pyrrichus* Tac. hist. 2, 16. Wenn *M. Cocceius Stephanus* (X 3356), *tr. Aug. C(aesaris?)* — Starr S. 50, Anm. 66, vermutet *c(atae)*, zum folgenden *coniu[g]i* gehörig — der Flotte von Misenum, Frei-

dem Libertinen- oder Sklavenstande an, so befanden sich die Mannschaften der Regel nach unterhalb der sozialen Schichten, von denen die Inschriften einer Zeit, deren epigraphische Gesprächigkeit noch nicht so groß ist wie später, zu künden pflegen¹.

Unsere Auffassung von der sozialen und militärischen Stellung der Flotte im frühen Kaiserreich und von ihrem Verhältnis zu den Kaisern müßte sich allerdings gründlich ändern, wenn es sich herausstellte, daß es auch unter Augustus und Tiberius weder Trierarchen noch andere Schiffssoldaten gab, die dem Sklavenstande angehörten. Das ist die These von Starr, a. O. S. 44 und 66—70. Daß Malchio (s. S. 106, Anm. 4) nicht als Sklave, sondern als Freigelassener Oktavians Trierarch gewesen sei, habe C. Cichorius, Römische Studien 1922, S. 257 ff., bewiesen; der Genitiv *Caesaris* gehöre nicht zu dem vorhergehenden Namen *Malchionis*, sondern zu dem folgenden Wort *trierarchi*. Das gleiche gelte von Helios, von Anthus² und von Caspius. Dazu ist zu sagen: Cichorius hat zwar mit vollem Recht die Inschrift AE 1913, 216 auf den Malchio der Inschrift IX 41 bezogen und dadurch gezeigt, daß dieser von Augustus freigelassen worden ist; wie aber Cichorius und mit ihm Starr der Meinung sein können, damit sei bewiesen, daß Malchio schon als Trierarch nicht mehr Sklave, sondern Freigelassener war, ist unerfindlich. Schon Cichorius muß natürlich die Wortverbindung *Malchionis Caesaris* ablehnen und *Caesaris* zum folgenden Wort *trierarchi* ziehen. Die Zeileneinteilung, auf die Cichorius sich beruft, ist, wie unzählige Beispiele, darunter eben diese Inschrift an anderen Stellen, zeigen, völlig gleichgültig. Umgekehrt könnte man sagen, daß die Wortstellung *Caesaris trierarchus* ungewöhnlich

gelassener des Kaisers Nerva gewesen ist, wie Mommsen in der Anm. zu der Inschrift vermutet, wäre damit ein Trierarch libertinen Standes noch für das Ende des Jahrhunderts bezeugt (aber in *C. Iulius Heraclida* X 3359, Trierarch der Flotte von Misenum zu der Zeit, wo diese bereits das Beiwort *praetoria* führt — die Verleihung dieses Titels erfolgte zwischen J. 71 und 114, vgl. die Diplome XVI 14 und 60; eine genauere Datierung, etwa auf Vespasian, wie sie zuletzt Starr S. 185 f. mit Anm. 66 versucht, ist noch nicht möglich, die von Starr angezogenen Inschriften von Misenum, die Mingazzini, Not. d. sc. 1928, S. 194 ff. veröffentlichte, sind ihrerseits nicht sicher datierbar, wie der Ausgrabungsbericht zeigt —, mit Mommsen — in der Anm. zu der Inschrift — wegen des Cognomens einen Mann libertinen Standes zu erblicken, sehe ich keinen Grund). Auf jeden Fall finden sich kaiserliche Freigelassene als Trierarchen der Provinzialflotten noch in nachtiberianischer Zeit: *Ti. Claudius Aug. lib. Eros trierarchus* (Flotte von Alexandria) VIII 21025 = D. 2914, wo aber gleichzeitig ein Trierarch, der jedenfalls nicht als Freigelassener kenntlich ist, und ein römischer Vollbürger genannt sind, auf den sich die Abkürzung *trier.* möglicherweise mitbezieht (*L. Iulius C. f. Fab. Saturninus et M. Antonius Heracla trier. heredes eius fecerunt*); *Ti. Claudius Aug. l. Seleucus tr.* (anscheinend cl. *Britannica*) XIII 3542; *Ti. Κλαύδιος Σεβαστοῦ ἀπελευθέρως* (also Freigelassener des Claudius) Ζηρά, τριήραρχος κλάσσης Περωθίας (J. 88/89); seine Söhne *Maximus, Sabinus, Lupus, Futurus* haben römische Cognomina, Filiation und Tribus) IGRR I 781. — Andere sichere Belege für den Dienst von kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen in der Flotte sind mir nicht bekannt. *Diadumenus a rationib(us)* X 3347, unbestimmter Zeit, ist nicht Flottenangehöriger (s. u. S. 120), ebensowenig *Septimus imp. Traiani Caesaris Aug. Germ. Dacici ser(vus), disp(ensator) classis* X 3346 = D. 2906 (s. ebd.). *Argaeus gyber(nator)*, Sklave des Claudius X 6638 (J. 48), gehört offenbar überhaupt nicht hierher. Über *Rogatus Aug. lib. tabul(arius)* der Flotte von Ravenna zu der Zeit, als diese bereits das Beiwort *praetoria* führt (s. o.), XI 17, s. u. S. 120, Anm. 5.

¹ Es mag freilich mitsprechen, daß es damals wirkliche Flottensoldaten noch nicht gibt und die Angehörigen des kaiserlichen Hausgesindes, die auf der Flotte die niederen Dienste verrichten, noch nicht die Bezeichnung von Flottensoldaten führen, also auch nicht als solche kenntlich sind; vgl. Mommsen, Ges. Schr. V, S. 407, Anm. 3.

² „Unter Tiberius“, Starr S. 44: warum?

ist und Cichorius' Deutung von vornherein bedenklich macht; ich kenne jedenfalls kein anderes Beispiel¹. Aber der Beweis, daß *Caesaris* zu Malchio gehört, daß also zu übersetzen ist „Malchio, Sklave Caesars“, läßt sich noch besser führen. Den letzten Bestandteil des Namens *Anthus Caesaris trierarchus Livianus* XII 257 hat man bisher meines Wissens allgemein so gedeutet, daß Anthus ehemals Sklave eines Livius, am ehesten der Livia, der Gemahlin des Kaisers Augustus, gewesen sei². Es wäre aber ganz ungewöhnlich, wenn der Trierarchentitel sich derart in den Namen eingeschoben hätte. Es ist vielmehr zu verbinden *trierarchus Livianus*. Dieser zunächst überraschende Ausdruck hat sein Gegenstück in VI 8927 *nauarchus Tiberianus* (s. S. 106, Anm. 4). Wenn man hätte sagen wollen: Nauarch (in der Flotte) des Kaisers Tiberius, dann hätte man sich so ausgedrückt wie in unendlich vielen ähnlichen Fällen, d. h., man hätte gesagt *nauarchus Ti. Caesaris*. Der *nauarchus Tiberianus* ist der Chef der Flotte, die den Tiberius, gewiß noch zur Zeit des Augustus, auf irgendeiner Reise eskortierte; und der *trierarchus Livianus* ist der Kommandant eines Schiffes, auf dem Livia eine — oder mehrere — ihrer Reisen gemacht hat³. Ist unsere Erklärung richtig, dann gehört der Genitiv *Caesaris*, wie nach der Wortstellung zu erwarten, zum vorhergehenden Namen Anthus; dann war Anthus kaiserlicher Sklave, ebenso Helios und Malchio, der später freigelassen wurde, und wahrscheinlich auch Caspius VI 8928, wenn auch bei diesem der Wortlaut die Libertinität nicht ausschließt⁴.

Wie auf anderen Gebieten des kaiserzeitlichen Militärwesens, so zeigt sich auch auf dem der Marine die Tendenz zu sozialer und staatsrechtlicher Hebung. Es ist dies eine Teilerscheinung des fortschreitenden Ausgleichs, welcher der Gesellschaftsgeschichte der Kaiserzeit bis zu einem gewissen Grade das Gepräge gibt; außerdem aber mag man beobachtet haben, daß eine mit Sklaven und Freigelassenen bemannte Flotte auf die Dauer doch nicht recht geeignet war, die staatliche Polizeigewalt auf den römischen Gewässern in Ost und West auszuüben. Die Änderung, die dadurch herbeigeführt wurde, ist spätestens unter Claudius erfolgt; es würde zu der vorurteilslosen und für alle geschichtlichen Notwendigkeiten aufgeschlossenen Art seiner Regierung passen, wenn gerade durch ihn die kaiserliche Flotte den weiten Kreisen der Reichsbevölkerung, die nicht im Besitz des römischen oder latinischen Bürgerrechts, aber freigeboren waren, geöffnet worden wäre⁵. Seit dem

¹ Die verstümmelte Inschrift Not. d. sc. 1890, 152, in der *Aug. tr.* gelesen wird, ist nicht verwendbar, wie schon Ferrero, *Memorie Acc. Torino* 49, 1900, S. 167f., Anm. 3, richtig gegen Fiebigers Diss. S. 448, Nr. 104, betont hat.

² So auch Starr S. 44.

³ Über die Reisen, die Livia zusammen mit ihrem Gemahl unternahm, vgl. L. Ollendorff, *RE* XIII 905; Livia benutzte also ein besonderes Schiff. Reiches Material über die Verwendung der Flotte bei Reisen von Kaisern und Würdenträgern bietet Starr S. 201, Anm. 29ff.; vgl. auch S. 187.

⁴ Damit werden die Folgerungen soziologischer und sonstiger Art, die Starr aus seiner These ableitet, hinfällig; auch entfällt damit eine wesentliche Stütze für seine Ansicht, daß die Flotte von Anfang an nicht Eigentum des Kaisers gewesen sei.

⁵ „Die militärische Organisation der Flotten“ — für welche ihre Ausgliederung aus dem kaiserlichen Hausgesinde die Voraussetzung war — „ist allem Anschein nach eine Einrichtung des Claudius“, sagt Mommsen, *Ges. Schr.* V 407f. mit Hinweis auf das Diplom XVI 1 (vgl. *Staatsrecht* II³ S. 863). Aber der dort genannte Veteran *Sparticus Diuzeni* f., den sein Name als freigeborenen Peregrinen ausweist und der im Jahre 52 entlassen wird, muß doch eine längere Dienstzeit hinter sich haben; wäre er erst unter Claudius eingetreten, so könnte seine Dienstzeit höchstens nur etwa 10 Jahre betragen,

Jahre 52 begeben Flottensoldaten, die ihr Name als freigeborene Männer ausweist¹.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht eine andere Neuerung, die sich aber nicht allein auf die Flottensoldaten, sondern auch auf Angehörige

und das ist zwar nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich (s. u. Kap. 4). Ähnlich steht es mit dem *m[issi]ssi(cius) cl(assis)* — falls wirklich so zu lesen ist —, der in dem Diplom XVI 3 vom J. 54 als Zeuge erscheint. Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß die entscheidende Neuerung schon unter Tiberius erfolgt ist. Daß „wenn nicht Augustus selbst, so doch sein erster Nachfolger“ der Reformator gewesen sei, sagt ohne Begründung Dessau, *Gesch. d. r. Kaiserzeit* I, 1924, S. 308. Starr S. 71 sagt, daß die Peregrinen „doubtless comprised the bulk of the sailors from the principate of Augustus“, ohne es aber beweisen zu können; s. o. im Text. — Vereinzelt gibt es auch später noch unter der Flottenmannschaft Leute libertinen Standes (s. auch o. S. 106 f., Anm. 4): durch X 3531 ist ein Freigelassener eines Privaten als Soldat der Flotte von Misenum bezeugt (nach Starr S. 97, 15 wäre es ein Steinmetzfehler). Mommsen hat die Vermutung geäußert (*Ges. Schr.* VI, S. 35 mit Anm. 3; vgl. *Staatsrecht* III, S. 450, 1), die Flottensoldaten seien auch nach der Beilegung der Soldateneigenschaft, d. h. nachdem die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen grundsätzlich durch Freigeborene ersetzt worden waren, unter Verleihung der fiktiven Ingenuität durch den Kaiser (*natalium restitutio*) in großer Ausdehnung aus den Freigelassenen genommen worden: „Es ist eine Eigentümlichkeit der zahlreichen Steine der Classiarier . . ., daß diese Leute entweder einen peregrinischen Vater nennen oder gar keinen. Die letzteren dürften zum großen Teil Freigelassene sein, die den Patron weglassen wegen der mit dem Eintritt in diesen Dienst rechtlich verknüpften fiktiven Ingenuität. Hätten sie Freigelassene sein dürfen . . ., so würden wir den Patron gewiß oft genannt finden — der eine von ihnen, der ihn nennt (X 3531), hat wohl aus Versehen die Wahrheit gesagt.“ Ich kann das nicht glauben; zu einer Zeit, wo die Ingenuität des Flottensoldaten längst für selbstverständlich galt, also nicht durch Filiation betont werden mußte, werden die meisten Soldaten oder die Stifter ihrer Grabsteine es vorgezogen haben, den oft sehr barbarischen Namen des Vaters zu verschweigen. Wie E. Stein, *Gesch. des spätröm. Reiches* I, 1928, S. 93 sagen kann, die Flottenmannschaft habe in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vielfach aus Freigelassenen bestanden, ist mir unbegreiflich.

¹ Die datierten Zeugnisse sind folgende: Von der Flotte von Misenum: *Sparticus Divuzeni f.*, J. 52 (XVI 1); *Hezbenus Dulazeni f.*, J. 71 (XVI 12); *Tutius Buti f.*, J. 71 (XVI 13); *M(arcus?) Damae f.*, J. 71 (XVI 15); *Basel Turbeli f.*, J. 71 (XVI 16); von der Flotte von Ravenna: *Plator Veneti f.*, J. 71 (XVI 14). Dazu kommt noch ein --- *Lensi f.*, J. 71 (XVI 17), der Name des Mannes selbst fehlt, ebenso der Name der Flotte (Mommsen vermutete Zugehörigkeit zur *classis Ravennas*, Nesselhauf zur *classis Syriaca*; Starr S. 185 denkt an die *classis Pannonica*). Ferner gehören hierher die Diplome XVI 7—11, die für Veteranen der *legio I adiutrix* und *II adiutrix* ausgestellt sind; sie gehören den Jahren 68 und 70 an. — Außerdem finden sich Peregrinennamen in folgenden, nicht datierten Inschriften: Brundisium, scheinend frühe Kaiserzeit: IX 42 = D. 2826. IX 43 = D. 2874 (Eph. ep. VIII 33, Brundisium, von Starr S. 97, 13 angeführt, ist ganz unsicher). Flotte von Misenum: X 3574 (?). AE 1929, 146 (Name des verstorbenen Soldaten *Serapion Serapionis*, aber Name des Erben, der ebenfalls Flottensoldat ist, *Iulius Archelaus*). Flotte von Ravenna: XI 45. 88 = D. 2829. XI 111 (die Stifter eines Grabsteins sind *T. Alfius Labeo* et *Murcius Zanatis f. et Suavis d[e] liburna Diana*; ob der erste und der zweite ebenso wie der dritte zur Flotte gehören, läßt der Wortlaut nicht klar erkennen). XI 175 (?). 198a (?). IX 3892 = D. 2825 (vielleicht Zeit des Claudius); vgl. auch XI 30 = D. 2876. Wahrscheinlich Misenum oder Ravenna: III 2034. V 1956. Mitt. Zentralkomm. 1905, 294 ff. Vielleicht gehört hierher auch XII 5736 (Forum Iulii). *Classis Britannica* (?): *Beladius Talani f.* XIII 3541. *Classis Germanica*: *Horus Pabeci f.* XIII 8322 = D. 2827; *Dionysius Pletharchi f.* XIII 8323 = D. 2828; *Heliades Adrasti* XIII 8843; *Bubentis* (Gen.) *Tharsae*, Bruder des *Aulupor Rigasis*, AE 1899, 97. *Classis Syriaca*: *Crescens Silvani* VIII 9385; *Ματῶν Φιλῆται* IG III 2, 1447 = II, III² Add., 8358 a. Im Jahre 159 wird ein Auxiliarsoldat mit dem Peregrinennamen *Ἰσίδωρος Τεγαυῶν* in die *classis Alexandrina* versetzt, offenbar ohne daß sich der Name ändert (BGU 142). Daß die Peregrinennamen nicht mit Sicherheit auf peregrinische Rechtsstellung schließen lassen, ebenso wie umgekehrt römisch gebaute Namen auch von Peregrinen geführt werden, betont mit Recht Starr S. 72; vgl. unten.

anderer Wehrmachtsteile erstreckte: Der Soldat nichtbürgerlicher Rechtsstellung erhält nach Ableistung der Dienstzeit als kostbare Belohnung das römische Vollbürgerrecht¹. Die Großzügigkeit des Kaisers Claudius in der Verleihung des Bürgerrechts, von seiner römischen Umgebung mißverstanden und bespöttelt, konnte sich nirgends stärker auswirken als auf dem Gebiete des Heerwesens. Soweit die Neuerung die Marine betrifft, setzt sie die Ablösung der Sklaven und Freigelassenen durch freigeborene Reichsangehörige voraus.

Und noch eine zweite Belohnung rechtlicher Art wird dem Veteranen zu teil². Der Soldat des stehenden römischen Heeres der Kaiserzeit darf bekanntlich nicht verheiratet sein³; der Grund für diese scheinbare Härte liegt in der Rücksicht auf die militärische Disziplin, die man andernfalls gefährdet glaubte. Zugleich mit der Zivität wird nun dem Veteranen das Recht zugebilligt, eine gültige Ehe nach römischem Recht auch mit einer Frau nicht-römischer Rechtsstellung zu schließen. Aber nicht genug damit. Man konnte es dem langdienenden Soldaten verwehren, sich während seiner aktiven Dienstzeit zu verheiraten, nicht aber, sich mit einer Frau zusammenzutun und Kinder mit ihr zu zeugen; dem Flottensoldaten wurde das Zusammenleben mit einer Frau schließlich geradezu als Recht zugestanden, er lebte nun mit ihr *concessa consuetudine*⁴, und je länger sich der Soldat an einem und demselben Standort befand, um so näher lag es für ihn, wenn schon nicht förmlich, so doch wenigstens tatsächlich einen Hausstand zu begründen. Wenn in zahlreichen Grabschriften aktiver Soldaten oder ihrer Frauen die Betreffenden sich gegenseitig als Ehegatten (*coniunx, uxor, maritus*) bezeichnen, so darf das nicht im Rechtssinne verstanden werden⁵; andererseits kommt es aber auch vor, daß eine Frau sich als *contubernalis* eines Soldaten bezeichnet (VI 32777) oder als seine *focaria* (XI 39 = D. 2904) oder daß sie einen verstorbenen Soldaten ihren *amicus* nennt (X 3655). Diese Verbindungen nun wurden bei der ehrenvollen Entlassung legitimiert. Vielfach macht der Soldat — oder Veteran — seine Freigelassene zu seiner Frau⁶. Die Bürgerrechtsverleihung erstreckte sich auch auf die Kinder des Veteranen, und zwar nicht nur auf die künftigen, sondern auch auf die schon vorhandenen, die also ursprünglich illegitim waren⁷.

¹ Vgl. H. Nesselhauf XVI, p. 148; Starr S. 89f. mit Anm. 90.

² Vgl. hierzu Mommsen und Nesselhauf XVI, p. 154f.

³ Für die Legionare, vielleicht auch für die Auxiliarsoldaten hat Septimius Severus das Verbot aufgehoben.

⁴ Zwischen 152 und 166, s. die Diplome XVI 100 und 122 und vgl. ebd. p. 159 Nr. 3 und p. 155.

⁵ Der Gebrauch des Wortes *uxor* in Militärdiplomen ist vielleicht dadurch entschuldigt, daß er korrekt ist in bezug auf die zukünftige Eheschließung, inkorrekt nur in bezug auf die Vergangenheit. Eine andere Erklärung bei Nesselhauf p. 155. Mommsens Ansicht, daß den Flottensoldaten ein *matrimonium iuris peregrini* zugestanden habe, ist nicht mehr zu halten, s. ebd.; volle Klarheit ist noch nicht gewonnen, sie muß von weiteren Funden erhofft werden. Vgl. u. Anm. 7.

⁶ z. B. XI 26. 33. 60, XIV 235.

⁷ In dieser Allgemeinheit gilt dies nur von den Flottensoldaten. Auf die Unterschiede gegenüber den anderen Wehrmachtsteilen kann hier nicht eingegangen werden. Nesselhaufs Regel „*disciplinam militarem eo laxius observatam esse, quo deteriores fuerunt milites*“ (XVI p. 155, vgl. 161) bedarf insofern der Einschränkung, als die Aufhebung des Eheverbots, die Septimius Severus den Legionaren gewährte, für die Flottensoldaten nicht galt, wie die Diplome des dritten Jahrhunderts zeigen, die nach wie vor von der *concessa consuetudo* reden. Diese sucht Starr S. 91f. als *matrimonium peregrinischen Rechts* zu erklären.

Schon im ersten Jahrhundert wird es üblich, daß der Flottensoldat die *tria nomina* führt; der Brief des Rekruten Apion, Sohnes des Epimachos, aus Ägypten (BGU 423) zeigt, daß im zweiten Jahrhundert der in eine der italischen Flotten eintretende Soldat einen lateinischen Namen erhielt, wenn er nicht schon vorher einen hatte. Es ist jedoch nicht statthaft, aus dem lateinischen Namen einen Schluß auf die Rechtsstellung des Trägers zu ziehen. Mommsen hat einen solchen Schluß gezogen und die These aufgestellt, daß spätestens in den zwanziger Jahren des zweiten Jahrhunderts, unter Hadrian, die Rechtsstellung der Soldaten der italischen Flotten sich abermals gehoben habe. Danach hätte den Flottensoldaten nunmehr „die vornehmste Rechtsform der Peregrinität“ geeignet, nämlich das lateinische Recht¹, und zwar ein lateinisches Personalrecht, das gegen die Regel an keine einzelne Stadt geknüpft war, und von dem Mommsen annahm, daß zu seiner Statuierung die hybride Institution der *Latini Iuniani* beigetragen habe². Nachdem schon früher hier und da Widerspruch gegen Mommsens These laut geworden war³, hat Starr sie am Material mit zwingenden Gründen widerlegt⁴.

Nach welchen Gesichtspunkten der lateinische Name, den der Flottensoldat peregrinen Rechtes sich zulegte oder erhielt, ausgesucht wurde, ob etwa ein höherer Offizier sozusagen Pate stand, wissen wir nicht. Es ist unter diesen Umständen ganz natürlich, wenn Brüder verschiedene Gentilnamen führen⁵. Im Falle des Apion (BGU 423), der die Namen *Antonius Maximus* erhält, und in vielen anderen⁶ verdeckt der Name die Herkunft vollständig. Sehr oft aber verrät das Cognomen — auch abgesehen von Nationalitätsangaben — die fremdländische Herkunft⁷, und man darf vermuten, daß in diesen Fällen der bisherige Individualname zum Cognomen wurde⁸, so wie es auch bei der Freilassung von Sklaven geschah. Im Namen des Sohnes wird

¹ Ges. Schr. V, S. 412.

² Staatsrecht III, S. 627. Über den Zeitpunkt der angeblichen Neuerung hat Mommsen sich vorsichtig ausgedrückt: „Unter Hadrian aber, zuerst im J. 129, treten die italischen Flotten uns in derjenigen Gestalt entgegen, die sie fortan behalten“, Ges. Schr. V, S. 408, vgl. 412.408, Anm. 4; jnoch vorsichtiger Staatsrecht II³, S. 863; für 129 ist einzusetzen 127 auf Grund des Diploms XVI 72, s. Nesselhauf p. 193.

³ Vgl. z. B. H. Dessau, *Gesch. d. r. Kaiserzeit* I, 1924, S. 309.

⁴ S. 71 ff., vgl. auch S. 185.

⁵ *T. F(lavius) S(a)bestianus* und *M. Aur(elius) Salvianus* III 7327; *C. Octavius Fro[n]to* und *C. Iulius Fabianus* X 3443 = D. 2899; *C. Aponius Eudemon* und *C. Iulius Ierax* X 3482 = D. 2865; *M. Antonius Rufinus* und *L. Iulius Apollinaris* X 3523; *T. Licinius Memor* und *M. Nonius Aquilinus* X 3598. Von den drei Brüdern *M. Val. Satur.*, *M. Sestius Pudens* und *M. Val. Capito* XI 343 haben zwei denselben Gentilnamen; ebenso die beiden Brüder *Naebius Faustus* und *Naebius Saturninus* X 8119 = Diehl 569; in VI 3151 heißen beide Brüder *M. Aur. Romanus*. In all diesen Fällen sind alle Genannten ausdrücklich als Soldaten bezeichnet. Je zwei Brüder mit verschiedenen Gentilnamen, von denen nur einer als Soldat bezeichnet ist, nennen die Inschriften VI 3163. XI 71. 94. *110 (in den beiden letztgenannten Fällen haben die Brüder gleiches Cognomen), mit gleichem Gentilnamen X 3394.3450. 3653. *XI 67, vgl. X 3542.

⁶ Beispiele anzuführen erübrigt sich; vgl. Anm. 5 und die S. 112, Anm. 2 angeführten Namen, die zu den römischen *tria nomina* den Peregrinennamen mit der Formel *qui et* hinzufügen.

⁷ Zum Beispiel *L. Germanius Asclepiades* VI 3113 = 4846; *L. Sulpicius Artemidorus* VI 3133 und viele andere. Ein Mann aus Seleucia heißt *Seleucus* (X 3487 = D. 2873), einer aus Pontus heißt *Ponticus*, ebenso sein Sohn (X 3425). Vgl. auch XVI 79, dazu Starr 98, 27.

⁸ Die Beibehaltung des Originalnamens als Cognomen ist besonders deutlich bei Leuten aus Ägypten; da gibt es einen *Ptolemaeus* (X 3579), einen *Anubio* (X 3515), mehrere mit Namen *Isidorus* (X 3460. 3608 = D. 2903. Eph. ep. VIII 383 = D. 2867),

dann die fremde Herkunft des Vaters, die dessen Cognomen noch verriet, bisweilen unkenntlich; so heißen z. B. die Kinder eines Veteranen namens *M. Casius Diogenes* gut lateinisch *M. Casius Bitalis* und *Casia Ianuaria* (X 3558), der Sohn eines Soldaten *Q. Crispus Heraclida* heißt *Q. Crispus Maximus* (XI 52), die Tochter eines Veteranen *Aelius Eutygianus* führt den Namen *Aelia Animequitas* (X 3594). Öfters wird aber die Erinnerung an die Herkunft auch noch in der nächsten Generation im Namen festgehalten; die Tochter eines *C. Iulius Zoilus* heißt *Iulia Zoe* (X 3485)¹. Der mehrfach erwähnte Ägypter *Apion*, als Soldat *Antonius Maximus* genannt, nennt seinen Sohn *Maximus*, seine Töchter (?) *Elpis* und *Fortunata*: hier scheint die östliche Abkunft des Vaters, die dessen Name nicht mehr erkennen ließ, im Namen der einen Tochter wieder zum Vorschein zu kommen (BGU 632); entsprechend ist es vielleicht zu erklären, wenn der Vater *Q. Mucius Montanus* heißt, der Sohn *Q. Mucius Beronicianus* (AE 1930, 63), oder der Vater *C. Iulius Procl[us]*, der Sohn *Iulius Ascle* --- (AE 1905, 201). Zuweilen wird der Originalname mit *qui* et an den Römernamen angefügt². — Verhältnismäßig selten führen die Soldatenfrauen pergrine Namen³, die Namen der meisten sind nach

alle aus Ägypten stammend; ebendaher ist wahrscheinlich der [*Se*]rapion X 3574 (vgl. AE 1929, 146). Hierher gehört auch das Cognomen *Ammonianus* oder *Amonianus*, d. i. Ἀμ(μ)ωνιανός (VI 3159. X 3396, vgl. X 1969. 3535). Noch häufiger ist der Name *Ammonius* (*Amonius*, *Hammonius*), d. i. Ἀμ(μ)ώνιος; da er ebenso endet wie ein normaler römischer Gentilname, verwendete man ihn als solchen und nicht als Cognomen. So findet sich ein *C. Ammonius Montanus* (VI 3093 = 7463), ein *C. Hammonius Fortis* (X 3381), ein *Hammonius Aristo* (X 3467 = D. 2855, ohne Angabe der Nationalität), ein *M. Amonius Bassus* (X 3514) und sogar ein *Ammonius Ammonianus* (X 3612, ohne Angabe der Nationalität). Ein *Iulius Ammonianus*, von dem nicht gesagt ist, ob er Soldat ist, erscheint als Erbe eines *D. Arruntius Clemens, nat(ione) Alexandrinus*, Soldaten der Flotte von Misenum (X 3535).

¹ Weitere Beispiele III 14695 = IGRR I 552. X 3432. 3536. 3596. XI 38. 77 = D. 2892. 86 = D. 2846. Eph. ep. VIII 425. AE 1929, 145. In denselben Zusammenhang gehört es wohl auch, wenn *Cn. Arrius Myro*, Veteran der Flotte von Misenum, der aus Formiae in Latium stammt (X 3365 = D. 2851), und *Iulius Alexan[d]jer*, ebenfalls Angehöriger der misenatischen Flotte, anscheinend als Lagerkind bezeichnet — *na. *[v]jer(na) Misenas* — (XI 3736), ein griechisches Cognomen führen.

² *C. Caecilius Valens qui Chilo Bithi f.* VI 3165; *M. Plotius Paulus qui et Zosimus* VI 3621; *L. Antonius Leo q(ui) et Neon, Zoili f.* X 3377 = D. 2839; *T. Attius Nepos qui *Zecaep* X 3386; *T. Suillius Albanus qui et Timotheus Menisci f.* *X 3406 = D. 2886; *L. *Iallius Valens qui et *Licca(s?) Bardi f.* X 3468; *C. Iulius Silvanus qui et Diophanes Diophani* X 3492 = D. 2887; *C. Iulius Pudens qui Dines Sautis* X 3590; *C. Iulius Victor qui et Sola Dini f.* X 3593; *C. Ravonius Celer qui et Bato Scenobarbi* X 3618 = D. 2901; *M. Seius Longinus qui et Menophilus Antoni* X 3622 (ein Veteran, der möglicherweise die *tria nomina*, und zwar als römischer Vollbürger, erst bei der Entlassung bekommen hat); *L. Virridius Celer qui et --- *X 3666*; *M. Baebius Celer qui et Bato Dazantis f.* AE 1912, 184. Vgl. Mommsen, Ges. Schr. III, S. 435. Die meisten der eben angeführten Namen kennzeichnen die Herkunft ihres Trägers nicht nur durch dessen ehemaligen Pergrinenamen, sondern auch durch den Namen seines Vaters. Das kommt auch sonst öfters vor: *L. Decimius Scava Derclonius f., missicius* V 910 (Mis. ?); *L. Valerius Dazantis f. Ispanus* X 3375 (Mis.); *M. Sabinius Fadi f. Hera(s)* X 3421 = D. 2831 (Mis.); *L. Atilius Xenonis fil[lius] Pudens* X 3488 (Veteran, Mis.); *L. Domitius Demetri f. Demetrius* X 3498 = D. 2877 (Mis.); *C. Fusius Cwradronis f.* --- XVI 72 (J. 127, Rav.); *M. Numisius Saionis f. Nomasius* XVI 74 (J. 129, Mis.); *D. Numitorius Agisini f. Tarammo* XVI 79 (J. 134, Mis.); *C. Valerius Annaei f. Dasius* XVI 100 (J. 152, Rav.); *L. Valerius Cainenis f. Tarrivus* XVI 102 (J. 149/53, Flotte unbestimmt); *C. Tarcutius Tarsaliae fil. Hospitalis* XVI 127 (J. 173, Mis. ?); vgl. noch V 774. 2834 (der Bruder des Soldaten heißt *Iarsa*). X 1957. 3661.

³ Ich habe mir folgende Fälle notiert: *Coniete Sandona* (falls Soldatenfrau) X 3399; *Lucia* X 3467 = D. 2855 (sie wird nicht als Gattin bezeichnet, ist es aber offenbar);

römischer Art gebaut, d. h. aus Gentilicium und Cognomen zusammengesetzt¹; oft läßt das Cognomen, wie bei den Männern, die nichtrömische Herkunft erkennen².

Auffallenderweise war es offenbar üblich, daß die Kinder aktiver Soldaten den Gentilnamen des Vaters führten, obwohl er ihnen doch eigentlich erst nach der Legitimierung der Ehe, der sie entsprossen waren, also nach der Beendigung der Dienstzeit des Vaters, zustand³; Dutzende von Grabschriften zeigen den aktiven Flottensoldaten als Vater einer Familie, deren Illegitimität völlig ignoriert wird.

3. Chargen und Rangordnung.

Die niederen Befehlshaber in der Flotte, ursprünglich ebenso wie die anderen Flottensoldaten dem kaiserlichen Gesinde angehörig (s. o. Kap. 2), führen die Titel *nauarchus* und *trierarchus*⁴; die Römer haben darauf verzichtet, die uralten griechischen Bezeichnungen durch lateinische Wörter zu ersetzen, und bekundeten durch diese Äußerlichkeit, wie sehr sie den Einrichtungen und Erfindungen des griechischen Seewesens verpflichtet waren⁵. Die Nauarchen haben den höheren Rang; wenn sie mit den Trierarchen zusammen genannt werden, erscheinen sie an erster Stelle⁶, man kann vom Trierarchen zum Nauarchen aufrücken⁷, und es gab viel mehr Trierarchen als

Euphemia X 3505; *Amasemia*, Frau eines Veteranen, X 3513; *Tertia* X 3565; *Callytic* (he) X 3568; *Cyrrilla* X 3571; *Carpime* X 3611; *Taesis* X 3635; *Tesneus Serapias* *X 3638; *Zosime* X 7535; *Severa* XI 54; *Asclepiodotia* *XI 78; *Maxima* AE 1905, 201; *Tapaia Tryphonis filia* XVI 24. Es ist aber zu vermuten, daß in manchen dieser Fälle der an sich vorhandene Gentilname weggelassen sein wird; anderseits ist ein römischer Name wie *Severa* kein sicheres Zeichen für nichtperegrine Rechtsstellung der Inhaberin (die Schwester des Ägypters *Apion* BGU 632 heißt *Sabina*).

¹ Zum Beispiel *Clodia Fadiana* X 3374; *Ulpia Primigenia* X 3384; *Deccia Fortunata* X 3400. Auf die Rechtsstellung darf man aus dem Namen nicht schließen, s. oben.

² Zum Beispiel *Val(eria) Zosime* III 3165; *Munatia Pannychis* VI 3096; *Iuventia Eutychia* VI 3160.

³ Man muß es als Regel betrachten, daß weder das Kind, das während der Dienstzeit des Vaters stirbt, noch dasjenige, dessen Vater vor Beendigung der Dienstzeit stirbt, in den Genuß der legitimen Rechtsstellung gelangt. Der Gedanke, daß die Soldaten, die während der Dienstzeit verstarben, vielleicht sozusagen als *causarii dimissi honesta missione* (über diese Nesselhauf XVI, p. 160) betrachtet und ihre Kinder legitimiert worden wären, ist fernzuhalten. — Kinder aktiver Soldaten, die den Gentilnamen des Vaters führen, z. B. III 3223 (cf. p. 2277). VI 3100. 3109. 3116. X 3366. 3424. 3432. 3547. XI 25. 38. 66. XIII 3546. AE 1930,63. IGR I 1131; in XIII 3546 führt die Tochter sogar die Filiation *P. fil.* Zu erwarten wäre, daß der Name des Kindes entweder die Namensform der Peregrinen zeigt; das ist der Fall in den Diplomen XVI 12. 24. 79, die anderen Fälle, die man allenfalls dafür in Anspruch nehmen könnte, sind unsicher (VI 3155. X 3352. 3388. 3502. 3505. 3565. 3627. *3638. AE 1929, 144); oder aber daß das Kind, wenn die Mutter einen römischen Namen hat, deren Gentilnamen führt; auch dies kommt nur ganz selten vor, so X 3395 = D. 2883. X 3482 = D. 2865; vermuten kann man es in den Fällen, wo das Kind einen anderen Gentilnamen führt als der Vater, ohne daß der Name der Mutter genannt ist, so VI 3098. X 3454 = D. 2861. X 3496. 3533. 3534. AE 1929, 142.

⁴ Auch in den Formen *nauarcus*, *trierarcha*; griechisch *ναύαρχος*, *τρίηραρχος*.

⁵ Vgl. Mommsen, Ges. VI S. 71,1, wo die römische Reichsflotte unter Hinweis auf die *trierarchi*, *gubernatores*, *naphylaces*, *pituli* geradezu als eine griechische Institution bezeichnet wird.

⁶ X 3341 = D. 445; entsprechend zu ergänzen X 3340 = D. 2841 add.; Dig. 37,13,1.

⁷ So muß der Wortlaut der Inschrift XI 86 = D. 2846 doch wohl gedeutet werden; vgl. Fiebigers Diss. S. 368.

Nauarchen¹; die Stellung des Nauarchen als eines höheren Offiziers ist auch dadurch betont, daß er einen *beneficiarius* haben kann². Der Unterschied im Kommandobereich besteht darin, daß der Nauarch eine Flottenabteilung befiehlt, während der Trierarch im allgemeinen Befehlshaber eines Einzelschiffs gleich welcher Größenordnung ist³, allerdings auch mit dem Kommando über mehrere Schiffe oder über eine Abteilung Flottensoldaten beauftragt werden kann⁴. Das Verhältnis ist also im Grunde das gleiche wie das zwischen Nauarch und Trierarch in den Flotten der Griechen; und es wäre auch verwunderlich, wenn der klangvolle Titel des *ναύαρχος*, der im griechischen Seewesen fast überall den Flottenchef bezeichnete⁵ und der mit der Erinnerung an hochbedeutende Ereignisse der griechischen Geschichte unlöslich verbunden war, zum Titel des einfachen Kapitäns herabgesunken wäre, nachdem er für die höheren Kommandostellen römischen Titeln hatte weichen müssen⁶.

Anscheinend ist die Nauarchie, wenigstens in der Flotte von Misenum, nicht immer als Daueramt, sondern auch fallweise und befristet übertragen

¹ Ich kenne, wenn ich unsichere Fälle mitzähle, aus den nichtliterarischen Quellen für alle Flotten zusammen 20 einzelne Nauarchen, 68 einzelne Trierarchen.

² XVI 3, s. allerdings unten S. 117, Anm. 2.

³ Der Trierarch Kommandant einer Triere: Tac. hist. 2,9 (J. 69): *datae e classe Misenensi duae triremes ad prosequendum . . . nec dejure qui trierarchos nomine Neronis accirent*. So auch IX 41 (cf. p. 652) = D. 2819: *trierarchus de triere Triptolemo*. Aber das Schiff, das der Trierarch befiehlt, muß nicht eine Triere sein: *trierarchus liburnae Grypi* III 434 = D. 2913; *tr. de lib. Aquila* X 3361 = D. 2844; *trierarchus liburnae Nili VIII* 21025 = D. 2914. Wenn in X 3391 = D. 2845 ein *adiutor tr(ierarchi)* (*quadriere*) *Veneri* genannt ist, so besagt dies, daß der *adiutor* in der Besatzung der Venus registriert ist, nicht aber notwendig, daß der Trierarch nur dieses eine Schiff unter seinem Kommando gebabt habe (vgl. die nächste Anm.).

⁴ Ein Trierarch im J. 69 Kommandant der *Liburnicae naves*, einer Abteilung der Flotte von Misenum, auf Corsica: Tac. hist. 2,16. Vgl. Galen V p. 897 Kühn (Marquardt, Röm. Staatsverw. II² S. 509,2): *τρηράρχας μὲν ὀνόμαζον οἱ παλαιοὶ τοὺς ἀρχοντας τῶν τρηρών, πῶν δ' ἤδη πάντας οὐτως καλοῦσιν τοὺς διαποσθῆν ἡγουμένους στόλου ναυτικοῦ κἄν μὴ τρηρείς ὦσιν αἱ νῆες*. Die Schiffe der *classis Germanica*, von denen Tac. hist. 4,16 die Rede ist, wurden anscheinend nicht von je einem Trierarchen befiehlt, da dem Zusammenhang nach sonst die Trierarchen hätten erwähnt werden müssen. Je ein Trierarch als Führer einer Abteilung Flottensoldaten, die als Arbeitskommando eingesetzt ist: XIII 7719 (add. p. 131). 8036 = D. 2907, J. 160 (in beiden Fällen handelt es sich um die *classis Germanica*); unter Commodus begegnet ein Trierarch als Kommandant einer Abteilung Flottensoldaten in Ostia (XIV 110). In der Spätzeit ist der Trierarchentitel verschwunden, der Titel Nauarch auf den Kommandeur des Einzelschiffs übergegangen; vgl. R. Grosse, Röm. Militärgesch., 1920, S. 78; 116f.

⁵ Vgl. Kromayer-Veith, Reg. S. 630 u. d. W. Nauarchen.

⁶ Daß der Nauarch nicht, wie man früher glaubte, Befehlshaber eines Einzelschiffs von größerem Typ (Tetrere, Pentere usw.) gewesen ist und sich der Regel nach nur dadurch vom Trierarchen unterschied, hat Fiebiger Diss. S. 365 gezeigt; demgegenüber bedeuten die Bemerkungen von Strack RE XVI Sp. 1896 und von Köster und v. Nischer bei Kromayer-Veith S. 622 einen Rückschritt, richtig dagegen Starr S. 39. Es ist bezeichnend, daß der Titel Nauarch, anders als der des Trierarchen (s. oben Anm. 3), niemals in Verbindung mit dem Namen eines Schiffes begegnet. Man kann hier auch die Inschrift IGRR III 1006 anführen, in welcher der Nauarch offenbar als Führer einer Flottenabteilung erscheint (daß es sich um die *classis Syriaca* handele, wie der Kommentar zu der Inschrift und danach Starr S. 48, Anm. 43 annehmen, ist nicht gesagt). — Daß die *[δ]εκαβοί*, die für eine der beiden prätorischen Flotten durch IGRR I 1046 (Zeit des Verus) bezeugt sind, mit den Nauarchen identisch seien, wie Fiebiger Diss. S. 380 f. und RE IV Sp. 2245 f. will (zustimmend Starr S. 40), ist höchst unwahrscheinlich; dem griechischen *δεκαβός* würde lateinisch *decurio* entsprechen, doch ist der Titel für die Flotten nicht belegt. Auch Mommsen weiß keine Erklärung (Anm. zu X 3340).

worden¹. Wie die Rangordnung der Nauarchen etwa innerhalb einer und derselben Flotte abgestuft war, wissen wir nicht; der ranghöchste führte den Titel *nauarchus princeps* oder *nauarchus et princeps*, auch wohl den Titel *nauarchus archigybernes* (oder *-us*²). Ausnahmsweise konnte man vom *nauarchus princeps* zum *primus pilus* einer Legion befördert werden; doch handelt es sich in dem einzigen uns bekannten Fall dieser Art³ um den Primipilat in der *legio I adiutrix*, die ja ursprünglich aus Flottenmannschaften gebildet war. Gewöhnlich wird derjenige, der es bis zum Nauarchen gebracht hatte, über diese Stellung nicht hinausgelangt sein. Auf welchem Wege man sie normalerweise erreichte, ist ungewiß; die Möglichkeit des Aufstiegs vom Trierarcken zum Nauarchen wurde bereits erwähnt; daß man schon in sehr jungen Jahren Nauarch werden konnte, zeigt die Grabschrift eines *bis nauarcus*, der im Alter von 24 Jahren gestorben ist⁴, also schwerlich von der Pike auf gedient haben wird. Eine Laufbahn wie die des *C. Sulgius Caecilianus* (VIII 1322 = 14854 = D. 2764), der es bis zum Legionspräfecten brachte, war gewiß auch im dritten Jahrhundert, dem sie angehört, nicht gerade häufig; Caecilianus ist vom *optio peregrinorum et exercitator militum frumentariorum* zum Nauarchen in der Flotte von Misenum aufgerückt, dann Legionszenturio geworden. Da der *optio peregrinorum* unmittelbar zum Zenturionat qualifiziert ist⁵, muß die Nauarchie in dieser Zeit dem Legionszenturionat gleichgestellt gewesen sein⁶. Seit wann das der Fall war, ist nicht bekannt⁷.

¹ Das geht wohl aus der für die Flotte von Misenum zweimal bezeugten Verbindung *bis nauarchus* (VI 32772 = D. 2843. X 3350) hervor, vgl. Fiebiger Diss. S. 368ff., der wenigstens grundsätzlich recht haben dürfte. Die Vermutung von Starr S. 87f. (vgl. S. 49, Anm. 61 und S. 103, Anm. 82), die Bezeichnung *bis nauarchus* habe nichts mit der Flotte zu tun, sondern beziehe sich auf den Isiskult, wird durch die Verbindung *bis nauarcus clasis praetorio Mesenatium* VI 32772 als unzutreffend erwiesen.

² Bezeugt ist der Posten des *nauarchus princeps* nur für die Flotten von Misenum und Ravenna; die kleineren Verhältnisse in den anderen Flotten machten ihn dort vielleicht überflüssig. *nauarc(us) princ(eps) clas(sis) pr(aetoriae) Misen(ensis)* X 8215 = D. 2842, *n(auarchus) princ(eps) cl(assis)* X 3348 = D. 2847 (vielleicht Mis.), *nauarc(us) et princeps cl(assis) pr(aetoriae) Raven[n](atis)* XI 86 = D. 2846; *nauarchus archigybernes* — Dativ: *archigyberni* — *cl(assis) pr(aetoriae) Misen(ensis)* X 3349 = D. 2852. Daß die Titel *nauarchus princeps* und *nauarchus archigybernes* (vgl. ἀρχιγυβερνήτης, s. Thes. I. L. u. d. W. *archigybernus*) dasselbe meinen, vermutet Mommsen zu X 3348f., während Dessau zu D. 2852 = X 3349 es für möglich hält, daß der *archigybernus* zum *nauarchus* befördert worden sei, was aber kaum in Frage kommt. Ein *archig.* X 7593, ein *arch.* X 3393, wo aber auch an die Auflösung *arch(itectus)* gedacht werden kann; ein *archigubernus ex classe Britannica* Dig. 36,1,48.

³ X 3348 = D. 2847; nach v. Domaszewski Rh. Mus. 58, 1903, S. 386 erst aus dem dritten Jahrhundert — warum?

⁴ VI 32772 = D. 2843, vgl. Fiebiger Diss. S. 370. Die Angaben über Alter und Dienstzeit von Trierarcken zeigen nichts Auffälliges.

⁵ VI 3328, s. v. Domaszewski, Die Rangordnung des römischen Heeres, 1908, S. 28.

⁶ Der Titel *exercitator militum frumentariorum* bezeichnet die Funktion, für welche Caecilianus als *optio peregrinorum* eingesetzt war; vgl. v. Domaszewski a. O. S. 107.

⁷ Wir wüßten es vielleicht, wenn es gelänge, die Inschrift X 3340 = D. 2841 add. mit Sicherheit zu ergänzen und zu deuten; sie lautet mit den Ergänzungen Mommsens und v. Domaszewskis: --- *div[isi] Ne[fr]vae abnepotib[us]*. [*nauarchi* et trier] *archi classis praetor[iae] Misen[ensis]*, [*quod ad duos ce]nturionatus, quibus divus Pius [classem suam hono]raverat, adiecto tertio ordine [optimum princi]pem aequaverint*. Wenn v. Domaszewski (dessen Interpretation Starr S. 43 zu stützen sucht) a. O. S. 106, seine frühere Meinung korrigierend (vgl. S. 105,4), erklärt: „Die Ordnung des 2. Jahrhunderts läßt sich dahin bestimmen, daß durch Pius der *nauarchus princeps* und die *nauarchi*

Die Vorstufe des Trierarchenranges ist nur in 2 Fällen angegeben: Ein *exactus* der alexandrinischen Flotte steigt zur Trierarchie auf¹; ein Trierarch der *classis Flavia Pannonica* war vorher *beneficiarius consularis*, d. h., er gehörte dem Officium eines Provinzstatthalters an (III 4319). Daraus aber geht hervor, daß der Rang dieses Trierarchen unmittelbar unter dem des Legionszenturio lag². Den Trierarchen sind Ordonnanzen beigegeben³.

Neben den nautischen und militärischen Aufgaben, wie sie dem Schiffskapitän obliegen⁴, hatten die Trierarchen gewiß auch Verwaltungsfunktionen, von denen wir freilich wenig wissen. Trierarchen — der alexandrinischen Flotte? — begegnen als Entlassungsfunktionäre in einem Papyrus des 2. Jahrhunderts (Oxy. 1508)⁵.

Wie im Landheere die wichtigsten taktischen Einheiten die Zenturien sind, die wichtigsten Offiziere die Zenturionen, Kompaniechefs und Hauptfeldwebel in einer Person, so bildet auch die Besatzung jedes Schiffes eine Zenturie, die unter einem Zenturio⁶ steht. In der Soldatensprache sind Zenturie und Schiff geradezu miteinander identisch⁷; man hat den Eindruck, als ob für den Dienst und das tägliche Leben des einzelnen Flottensoldaten der Zenturio viel wichtiger ist als der Trierarch, obwohl oder vielmehr weil dieser den höheren Rang hat⁸. Der Trierarch hatte das Kommando über die gesamte Schiffsmannschaft, während der Zenturio wohl die Schiffssoldaten im engeren Sinne befehligte⁹.

den Rang von Legionszenturionen erhielten, das sind die *duo centurionatus* der Inschrift X 3340. Marcus und Verus verliehen auch den *trierarchi* den Rang von Legionszenturionen, das ist der *tertius ordo* der Inschrift¹⁰, so ist zu sagen, daß das Wort *duos* vor *centurionatus* ergänzt ist, daß die Bezeichnung *tertius ordo* rätselhaft bleibt und daß der ganze Wortlaut, selbst wenn alle Ergänzungen richtig sein sollten, keine sichere Deutung zuläßt. — Ob der Nauarch der Ehreninschrift von Seleucia AE 1912, 120 *ἐπαρχος χάρτης* ---, d. h. Präfekt einer Auxiliarkohorte, geworden ist, läßt sich bei dem schlechten Erhaltungszustand nicht erkennen.

¹ VIII 21025 = D. 2914 (Mitte des 1. Jh. oder wenig später); vgl. u. S. 120.

² Vgl. v. Domaszewski a. O. S. 34. Die Zeit der Inschrift ist nicht genauer zu bestimmen. Wie verhält sie sich zu der S. 115 f., Anm. 7 angeführten verstümmelten Inschrift X 3340? Jedenfalls ist zu beachten, daß die Einstufung des Trierarchen der Flotte von Misenum nicht für die des Trierarchen einer Provinzflotte zu gelten braucht. — Die Ergänzung der Inschrift X 3342a, wie sie v. Domaszewski (Rh. Mus. 58, 1903, S. 387; Rangordnung S. 242) vorgenommen hat, darf nicht verwendet werden.

³ *sec(utor) tr(ierarchi)* X 3494 = D. 2895; *adiutor tr(ierarchi)* X 3391 = D. 2845.

⁴ Vegetius 4,32 spricht von *officia nautarum* und täglichen Exerzierübungen; vgl. Fiebiger Diss. S. 382.

⁵ Die Richtigkeit der Ergänzung bestreitet Starr S. 103, Anm. 87.

⁶ Meist *centurio* schlechthin genannt; *centurio classarius* Tac. ann. 14,8, [(*centurio*) *classicus* VIII 9386 = 21042; der *centurio classicus* XI 4654 = D. 2231 gehört der Zeit vor der Schaffung der kaiserlichen Flotten an.

⁷ Vgl. hierzu auch den Soldatenbrief SB 7353, wo es heißt *οὐτω* (lies *οἴπω*) *δὲ τὴν κενυρίαν* (so) *μου ἔγνων οὐ γὰρ ἀπεληλύττω εἰς Μισρούς, ὅτε σοι τὴν ἐπιστολὴν ταύτην ἔγραψον*.

⁸ Vgl. v. Domaszewski, Rh. Mus. 58, 1903, S. 385 f.

⁹ Vgl. v. Domaszewski, Rh. Mus. 58, 1903, S. 386. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob die nicht im engeren Sinne militärischen Chargen außerhalb der Zenturie gestanden hätten, s. S. 121, Anm. 4. — Bezeichnend die Inschrift AE 1923,32 aus dem Brohlthal: *Neptuno C. Marius Maximus (centurio) class(is) Ger(manicae) p(iae) f(idelis) pro se et suis commilitonibus qui sub eo sunt v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*. — Trierarch und *centurio classarius* nebeneinander: Tac. ann. 14,8. Die Zusammenstellung *gubernatores centurionesque* Tac. hist. 4,16 nennt die wichtigste nautische und die wichtigste militärische Charge. — Daß man schon in jungen Jahren Zenturio werden konnte, zeigt die Grab-

Zwischen den Zenturionen und den gemeinen Soldaten steht die große Menge der niederen Chargen, die unter der gemeinsamen Bezeichnung *principales* zusammengefaßt werden können¹ und die teils aus dem Landheer übernommen, teils der Flotte eigentümlich sind. Den höchsten Rang nimmt unter ihnen der Adjutant des Präfekten ein, der *cornicularius praefecti* (X 3415, RLÖ XVI, 1926, 123, 56); an zweiter Stelle kommen die *beneficiarii*² des Präfekten (VI 32770, vgl. X 3413 = D. 2894); an dritter Stelle mögen die *duplicarii* einzureihen sein, die, ohne weitere Dienstbezeichnung, ihren Titel nach dem erhöhten Sold führen, den sie empfangen³. Unter den Chargen,

schrift eines Zenturio X 3368, der mit 22 Lebens- und 4 Dienstjahren gestorben ist (die anderen Zeugnisse, die Fiebiger Diss. S. 395 anführt, sind nicht verwendbar, man müßte denn annehmen, daß der Zenturiat regelmäßig gleich beim Eintritt in die Flotte erworben wurde). — Den rätselhaften *nonagen(arius)* X 3456 = D. 2882 kann man schon deshalb nicht mit den Wörterbüchern für einen Befehlshaber von 90 Mann halten, weil er dann neben dem Zenturio keine Existenzberechtigung hätte. — Das Verhältnis von Zenturie und Schiff hat Mommsen in den Anmerkungen zu X 3340 und 3377 geklärt; im übrigen vgl. Fiebiger Diss. S. 332, Anm. 1; 387ff.; 394f. Hier einige Beispiele für die Terminologie. Name des Zenturio und Name des Schiffes genannt (dies die vollständigste, eigentlich abundante Ausdrucksweise und verhältnismäßig selten): *C. Caecilio Valenti* --- (*centuria*) *Valeri Rufi (triere) Nept(uno)* VI 3165; *Scaeva Liccaei mil(es) de lib(urna) Triton(e)* (*centuria*) *M. Vetti* IX 42 = D. 2826; *C. Valer(ius)* --- *nus miles* --- (*centuria*) *Iuli Nigri, (triere) Augusto* AE 1939, 227. Das Wort *centuria* oder das Zeichen dafür, unter Weglassung des Namens des Zenturio, unmittelbar vor den Schiffsnamen gestellt, d. h. Zenturie und Schiff eindeutig miteinander identifiziert: *L. Antonius Leo* --- *mil.* --- (*centuria*) (*triere*) *Asclepio* X 3377 = D. 2839; *T. Aetadius Verus mil.* --- (*centuria*) (*quadriere*) *Dacico* XI 3525 = 7583; *Naebio Fausto militi* --- (*centuria*) (*triere*) *Salute* X 8119; vgl. auch VI 1063f. = D. 2178f.; *κεντροί(α) Ἀθηροντιζή* BGU 423. Oder es wird nur die Zenturie bezeichnet, durch den Namen des Zenturio, der der Schiffsname dagegen weggelassen: *L. Deccio Gemello militi* --- (*centuria*) *Sextiani* AE 1913, 236; *M. Baebio Celeri* --- *mil.* --- (*centuria*) *Vibi Maximi* AE 1912, 184. Umgekehrt wird sehr häufig der Schiffsname genannt, die Zenturie aber weggelassen: *Q. Aelio Diogene (so) militi* --- *ex (triere) Satyra* X 3459; *L. Flavio Valenti mil.* --- (*triere*) *Nilo* X 3578. Oft nennt die Grabschrift weder Schiff noch Zenturie.

¹ Von der Rangordnung wüßten wir sehr wenig, wenn wir auf das Material, das die Flotten liefern, angewiesen wären; hier kommen die analogen Verhältnisse des Landheeres, die vielfach das Vorbild abgeben haben, zu Hilfe. Über die *principales* i. a. vgl. v. Domaszewski, Rangordnung S. 1ff.; Marquardt a. O. S. 544ff. Die Bezeichnung *principalis* wird teils für sich allein gebraucht (X 3509f.), teils in Verbindung mit dem Namen der betreffenden Charge, so *faber principa[l](is)* X 3427 = D. 2869, *libr(arius) principalis* X 3440 = D. 2890, *victimarius principalis* X 3501 = D. 2875, *scenicus principalis* X 3487 = D. 2873, *bix(illarius?)* — vgl. u. S. 118, Anm. 4 — *pri(ncipalis)* X 3502, *bucinator pri[ncipalis]* AE 1896, 21 = Meyer, Jur. Papyri 37.

² Marquardt a. O. S. 549: „In den kaiserlichen Heeren ist für alle höheren Offiziere eine ihrem Range entsprechende Anzahl von *beneficiarii* angesetzt, welche, ohne einen bestimmten Titel zu erhalten und ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Avancement, von ihnen selbst gewählt und zu Geschäften verschiedener Art verwendet werden.“ Vgl. auch v. Domaszewski, Rangordnung S. 4. Ein *b(eneficiarius) nauarchi* (der moesischen Flotte?) erscheint unter den Zeugen des Diploms XVI 3 vom J. 54 (falls der Buchstabe B wirklich so zu deuten ist); da er aber als Zeuge römischer Bürger sein muß, möchte ich auf Grund dessen, was wir sonst von der Rechtsstellung der Flottensoldaten in dieser Zeit wissen, vermuten, daß er vom Landheer abkommandiert ist. Starr S. 158, Anm. 17, zweifelt, wenn ich ihn recht verstehe, an der Echtheit. — *beneficiarii* ohne nähere Bestimmung: X 3075 (?). 3411. 3412 = D. 2893. XI 62 (?). XIII 3547 (anscheinend *classis Britannica*, Starr S. 164, Anm. 102).

³ III 3223, cf. p. 2277 (*classis Pannonica*). VI 3169. *32762. 32771. X 3503—3505. 3506 (?). 3507f. 3582. XI 343. Eph. ep. V 983. AE 1929, 142. 1930, 63. Einreihung nach Analogie der Reitertruppen des Heeres, s. v. Domaszewski a. O., Reg. u. d. W. — Ein *sescuplicarius* (Empfänger des anderthalbfachen Soldes) VIII 21032.

in deren Händen der tägliche Dienst liegt, sind zahlreich vertreten die *optiones*¹, deren Stellung im Landheer man mit der eines modernen Leutnants oder Unteroffiziers vergleichen mag, je nachdem wie man ihren Vorgesetzten, den Zenturio, einordnen will (s. o.). Ihnen steht im Rang am nächsten² der *tesserarius* (XI 6107 = D. 509), „welcher die Parole holt“³, und der *signifer*, der Fähnrich⁴. Daß diese Chargen nur ausnahmsweise bezeugt sind, dürfte so zu erklären sein, daß zum mindesten der *tesserarius* wohl nur bei Verwendung der Seesoldaten auf dem Lande in Funktion trat⁵.

Die Liste der Anm. 2 genannten Inschrift D. 509 stellt neben jene drei Chargen den *armorum custos*, auch *armicustos* oder einfach *armorum* genannt, den Waffenmeister⁶. Auch diese Charge begegnet häufig⁷; wenn in der Legion jede Zenturie einen *armorum custos* hatte⁸, möchte man dasselbe von der Schiffeinheit annehmen, deren Besatzung, wie wir sahen, eine Zenturie bildet; doch sind anscheinend in einem Fall zwei *armorum custodes* für ein Schiff bezeugt (X 3406 = D. 2886).

Die Spielleute, *bucinatores*⁹, *symphoniaci*¹⁰ und *cornicines*¹¹, hatten nicht nur beim Einsatz zu Lande die Signale zu blasen¹², sondern gaben auch mit

¹ Zum Beispiel III 3971. 14691. X 3458 (= D. 2856)—3466. 3467 = D. 2855. 3468. 3470—3477. AE 1939, 216. AE 1896, 21 = Meyer, Jur. Pap. 37. Dazu einige *suboptiones*, z. B. X 3496f. XI 3531 = D. 2859. Falls der AE 1896, 21 = Meyer a. O. genannte *suboptio* C. Arruntius Valens mit dem gleichnamigen *optio* X 3464a und 3469 identisch ist, hätten wir hier den Fall eines Aufstiegs von jener zu dieser Charge (vgl. M. Ihm, Rh. Mus. 57, 1902, S. 317; Starr a. O. S. 61 mit Anm. 48).

² Für die Rangordnung wichtig ist die Inschrift XI 6107 = D. 509 (J. 246), gefunden in Umbrien. Ein *evocatus ex cohorte VI praetoria* hat ein Kommando zur Bandenbekämpfung; für diesen Zweck sind ihm 20 Soldaten der Flotte von Ravenna zugeteilt worden. Die leider verstümmelte Liste am Schluß der Inschrift nennt einen *optio*, einen *tesserarius*, einen *signifer p.* (?), noch einen *tesserarius*, einen *armorum custos*. Die Rangordnung dieser Chargen ist also bei der Flotte im groben die gleiche wie beim Landheer, vgl. die Tabellen bei v. Domaszewski, a. O. Wenn dieser S. 43 bei der Besprechung der Rangordnung in der Legion meint, daß unter den Philippi der *tesserarius* nicht mehr bestand, und daran die allgemeine Erwägung knüpft, die schriftliche Ausgabe der Befehle sei für ein Heer, in dem Offiziere wie Soldaten gleichmäßig Analphabeten waren und die Kenntnis der lateinischen Dienstsprache ganz erlosch, bedeutungslos geworden, so hat er diese Inschrift anscheinend übersehen.

³ Marquardt a. O. S. 545; vgl. F. Lammert, RE VA 1 Sp. 854f.

⁴ X 1080 (cf. p. 969) = D. 2897. XI 6107 = D. 509. Der *vexillarius* X 3502 — falls die Abkürzung *bix.* so zu verstehen ist — ist wohl nicht Fahnenträger, sondern Angehöriger einer *vexillatio* (vgl. Fiebiger, RE VI Sp. 26). — Über das Fahnenheiligtum der Flotte von Misenum vgl. v. Domaszewski, Rh. Mus. 58, 1903, S. 387,3; über die möglichen Aufgaben des *signifer* in der Flotte Starr S. 59 mit Anm. 40 (S. 64); S. 86.

⁵ Starr S. 59.

⁶ So übersetzt auch bei Kromayer-Veith S. 516; Marquardt in seinem Überblick über den Dienst im Heere rechnet ihn S. 551 unter die Intendantur- und Magazinbeamten und übersetzt „Zeughausverwalter“. Die Rangstufe entspricht der des Landheeres, vgl. Domaszewski, Rangordnung besonders S. 44.

⁷ Zum Beispiel X 3396—3410 (3406 = D. 2886; 3407 = D. 2885). XVI 100 ist das Diplom eines ausgedienten *armorum custos* der Flotte von Ravenna (J. 152), der in der kaiserlichen Konstitution als *ex gregale*, d. h. als einfacher Soldat, bezeichnet war und diesen krankenden Irrtum im Außentext des Diploms beseitigt hat, vgl. ebd. p. 188b.

⁸ v. Domaszewski a. O. S. 44.

⁹ XI 6735. AE 1896, 21 = Meyer, Jur. Pap. 37 (hier mit dem Zusatz *pri[n]cipalis*).

¹⁰ IX 43 = D. 2874.

¹¹ Ein *vetranus cornicen dupliciarius* X 3416 = D. 2896; die Lesung des zweiten Wortes ist allerdings nicht ganz sicher.

¹² Vgl. Marquardt a. O. S. 552f. über die Bläser im Heere.

ihrer Musik den Takt an, nach dem gerudert wurde¹; ähnlich sind die Aufgaben des *pausarius*², des *celeusta*³, vielleicht auch des *pitulus*⁴ und des *praeco*⁵.

Sind schon die zuletzt genannten Chargen nicht dem Landheer entliehen, sondern nur für die Flotte verwendbar, so zeigen andere die ausschließliche Zugehörigkeit zur Flotte schon im Namen: der *gubernator* „Steuermann“⁶; der *nauphylax* „Schiffswächter“⁷; der *proreta* „Vorruderer“⁸. Hier wird der *ergodota* (ἐργοδότης) anzureihen sein, der „Arbeitgeber“, der wohl mit der Einteilung des Dienstes zu tun hatte⁹, und vielleicht der *velarius*, der Segelmeister, der seltener begegnet, als wir erwarten möchten¹⁰.

Soweit die im engeren Sinne militärischen und die nautischen Chargen; dazu kommen die technischen und diejenigen der Verwaltung. Für die Instandhaltung der Schiffe und der Waffen brauchte man Handwerker jeder Art; das sind die *fabri*, gewöhnlich als Empfänger doppelten Soldes gekennzeichnet¹¹, und wohl auch die nur einmal und zwar für die Flotte von Misenum bezugten *artifices*, zu einer *factio* zusammengeschlossen, die einem *optio* untersteht (X 3479 = D. 2857). Vereinzelt begegnet auch ein *archit(ectus)*¹² und ein *dupl(iciarius) caementarius*, das ist ein Steinmetz oder Maurer (X 3414 = D. 2871)¹³.

¹ Ebd. S. 515 mit Anm. 6.

² Eph. ep. VIII 383 = D. 2867; vgl. Sen. ep. 56,5 *pausarium . . . voce acerbissima remigibus modos dantem* (D. 2867 Anm. 1); Miltner RE XVIII 4, 2417.

³ XII 5736 = D. 2830 (vgl. dort Anm. 1); Assmann RE u. d. W. *κελευστής*; Miltner RE XVI Sp. 2030f.

⁴ *pitulus* (griechisch πῖνλος) *septesemiodialis* *X 3480 = D. 2880, vgl. X 3481 = D. 2881 (s. dort Anm. 2; vgl. auch Starr S. 100, Anm. 49). Vgl. Germania 13, 1929, 137.

⁵ *praeco pr(ior?)* oder *pr(imus?)* oder *pr(aefecti?)* — vgl. Starr S. 37 — oder *pr(incipalis?)* Eph. ep. VIII 800.

⁶ Zum Beispiel III 3165. V 960. VI 32777. X 3428—3437a (3434 = D. 2853, 3436 = D. 2854). XI 88 = D. 2829. XIII 8323 = D. 2828 (*classis Germanica*). XIV 238; als wichtigste der nautischen Chargen neben der wichtigsten militärischen, den Zenturionen, bei Tac. hist. 4,16 genannt. Der *gyber(nator)* Argaeus, Sklave des Claudius (X 6638), hat mit der Flotte gewiß nichts zu tun.

⁷ Vgl. Ulpian, Dig. 4,9,1,3: *sunt quidam in navibus, qui custodiae gratia navibus praeponuntur ut ναυφύλακες et diaetarii* (die Charge der *diaetarii* ist sonst für die Flotte nicht bezeugt, s. Thes. u. d. W.; Starr S. 63, Anm. 23, bezeichnet sie als commercial supercargoes). — III 7290. X 3445—3447. 3449—3455 (3451 = D. 2862, 3454 = D. 2861). 8261. XI 43 = D. 2863 (*ex naupe*); daß es sich hier um einen *naupegeus* handelt, wie Dessau 9226 Anm. 2 vermutet, ist nicht anzunehmen, da dieses Wort doch wohl einen Privatberuf bezeichnet, obwohl bei Dessau der *naupegeus* unter den *munera militaria* in Index VI erscheint). XI 47. 105. 112.

⁸ X 3482 = D. 2865. 3483 = D. 2864. 3484f. 3486 = D. 2866. XIII 8322 = D. 2827 (*class. Germ.*). AE 1939, 231 (*class. Syr.*). *Proretae* der Flotte von Misenum bilden den *ordo proretarum* und nennen sich *collegae*: X 3483 = D. 2864.

⁹ Bezeugt nur D. 9219; vgl. Thes. und Fiebiger RE u. d. W.; Starr S. 62, Anm. 4 stellt ihn zu den *fabri* usw.

¹⁰ Ein *velar(ius) duplicar(ius)* der Flotte von Misenum X 3500 = D. 2879, vielleicht auch 3499 = D. 2878; je ein *velarius* der *classis Germanica* XIII 8160. 8321. — Ob unter den *armaturae* der Inschrift X 3344 = D. 5902 vom J. 159 mit v. Domaszewski, Die Religion des röm. Heeres, 1895, S. 32 Exerziermeister zu verstehen sind, ist mir zweifelhaft; vgl. auch v. Domaszewski RE u. d. W. Nr. 2; Bögel Thes. u. d. W.; Hug RE II A Sp. 621.

¹¹ Das Beiwort *duplicarius* oder *dupliciar(ius)* findet sich X 3422—3426 (3423 = D. 2870). XI 56; es fehlt X 3418—3421 (3419 = D. 2868; 3421 = D. 2831). 3427 = D. 2869 *faber principa[l](is)*. XI 85(?). XI 6737.

¹² X 3392 = D. 2872, vielleicht auch X 3393.

¹³ In diesen Kreis gehört vielleicht auch der *coronarius* XI 30 = D. 2876, s. dort Anm. 1; an sakrale Funktionen denkt Starr S. 57; 86.

Wohl auf allen Schiffen gab es Militärärzte oder, richtiger gesagt, Sanitätssoldaten, die den doppelten Sold, den sie erhalten, im Titel führen: *medicus duplicarius*¹.

Der Verwaltung der Flotte wie der einzelnen Einheiten diene die Arbeit einer großen Zahl von Schreibern und Rechnungsführern; das sind die *scribae*², *librarii*³, *exceptores*⁴, *tabularii*⁵. Einmal wird ein Schreiber dienstlich von Misenum nach Ephesus geschickt (Eph. ep. VIII 426 = D. 2888)⁶. Es kommt vor, daß das Schreiberamt sich sozusagen vom Vater auf den Sohn vererbt: der Sohn eines *vet(eranus) ex scrib(a)* ist *except(or) dupl(iciarius)* (XI 77 = D. 2892). Ein *exactus* (Schreiber, Buchführer) der alexandrinischen Flotte wird zum Trierarchen befördert (VIII 21025 = D. 2914, s. o. S. 116). Letzten Endes laufen die Fäden der Verwaltung, wie natürlich, in den kaiserlichen Büros zusammen⁷; so ist es zu verstehen, wenn ein Sklave des Kaisers Traian sich als *disp(ensator) classis*, d. h. als Rechnungsführer für die Flotte, zweifellos die von Misenum, bezeichnet⁸; ein anderer, offenbar ebenfalls Sklave und ebenfalls für die Flotte von Misenum bestellt, führt den Titel *a rationib(us)* (X 3347).

Nennen wir noch die *victimarii*⁹, Opferpersonal, das bei den Kulthandlungen zu tun hatte, so ist der Kreis derjenigen Chargen, deren Tätigkeit sich mit einiger Sicherheit bestimmen läßt, geschlossen¹⁰.

¹ VI 32767 (= 3910. 7653). 32769 = D. 9222. X 3441. 3442—3444 = D. 2898 bis 2900. XI 29. 6944. Über das Sanitätswesen in der römischen Wehrmacht vgl. z. B. Kromayer-Veith S. 529f. In der Inschrift X 3599, die Marquardt S. 556, Anm. 2 anführt und die scheinbar das einzige Zeugnis für das Fehlen des Beiworts *duplicarius* ist, wird man die Abkürzung MED eben deswegen und wegen des Zusatzes *mani(pulari)* eher — mit Mommsen — *Med(iolanensi)* auflösen müssen. Vielleicht gehört hierher auch der *opt(io) conv(alescentium?)* X 3478, vgl. v. Domaszewski, Rangordnung S. 12f., s. aber auch Dessau 2858 Anm. 1; ferner der *subunc(tor)* X 3498 = D. 2877, falls nicht zu verstehen ist *subunc(inarius)*, vgl. v. Domaszewski a. O. S. 10; 14. Einen Augenarzt der *classis Britannica* namens Axius kennen wir aus Galen XII p. 786 Kühn; vgl. A. Héron de Villefosse bei Daremberg-Saglio I, S. 1235 mit Anm. 150; Wellmann, RE II Sp. 2633; Kind ebd. IV A 1 Sp. 63; angezweifelt von Starr S. 164f., Anm. 102. Den Grabstein eines Arztes X 3441 haben vielleicht seine *colleg(ae)* gesetzt, aber die Lesung ist unsicher; vgl. auch Starr S. 101, Anm. 63.

² Zum Beispiel VIII 9379. X 3488—3493 (3492 = D. 2887). XIII 8323 = D. 2828 (*class. Germ.*). Nur in drei Fällen (VIII 9379. X 3380. XI 59) wird die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Schiff vermerkt.

³ Sie drücken, ähnlich wie die *medici*, ihre gehobene Stellung im Beiwort aus: *libr(arius) principalis* X 3440 = D. 2890, *librarius dup(licarius)* X 3438 = D. 2891, *librari(us) dupliciar(ius)* Eph. ep. VIII 430; ein (*veteranus*) *ex librar(io) sesq(uiuplicario)* — d. h. einer, der anderthalbfachen Sold erhält — XVI 154; X 3439 ist ein solches Beiwort zu ergänzen. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Schiffe nur X 3439.

⁴ Ein *except(or) dupl(iciarius)* von einem bestimmten Schiff XI 77 = D. 2892.

⁵ Ein *tabul(arius)* XI 17; es handelt sich aber um einen *Aug. lib.* aus einer Zeit, zu der sonst kaum noch Freigelassene auf den Flotten dienen (s. o. S. 107, Anm.), so daß man ihn wohl eher für einen kaiserlichen Bürobeamten halten muß. — Hierher gehört auch der *disp(unc(tor))* XI 45 (d. h. Rechnungsrevisor, oder: Verteiler der *dona militaria*, s. Liebenam RE u. d. W.), falls so zu lesen ist.

⁶ Dessau Anm. I verweist auf die Inschrift eines in Ephesus stationierten Prä-

⁷ Vgl. O. Hirschfeld, Die kais. Verw.-Beamten², 1905, S. 228f. torianers III 7136 = D. 2052.

⁸ X 3346 = D. 2906, vgl. o. S. 107, Anm.; *tabularius*: Anm. 5.

⁹ *victimarius principalis* X 3501 = D. 2875.

¹⁰ Über den *scenicus principalis* X 3487 = D. 2873, den *βιολόγος* III 14695 = IGRR I 552 und den *strio* [= *histrío*?] X 3495 = D. 2884 wird später zu handeln sein.

Wir wüßten gern, wie es mit den Beförderungen in den niederen Dienstgraden bestellt war, ob es da irgendeine Art militärischer Karriere gegeben hat, ob der eintretende Rekrut berechtigten Anlaß hatte, Hoffnungen zu hegen, wie sie der junge Apion aus Ägypten nach der Ankunft in Italien in dem Brief an den Vater verrät (BGU 423); aber hier lassen unsere Quellen uns im Stich. Soviel wissen wir, daß sehr viele Flottensoldaten in jahrzehntelanger Dienstzeit nicht befördert wurden, daß viele bei der Entlassung noch einfache Soldaten waren¹. Andere wieder bekleiden schon in so jungen Jahren eine Charge, daß sie ziemlich rasch befördert worden sein müssen, vielleicht auch zum Teil gleich als Chargierte eingetreten sind; dies möchte man besonders von denjenigen annehmen, deren Aufgaben bestimmte, nicht speziell militärische Fachkenntnisse erforderten, wie es z. B. bei den Ärzten der Fall war².

Die Ausdrücke, deren sich unsere Quellen bedienen, wenn von der Flottenmannschaft die Rede ist, zeigen eine uns seltsam dünkende Verschwommenheit, die aber wohl in den wirklichen Verhältnissen ihren Grund hat. Oberbegriff ist *miles*, und zwar in doppeltem Sinne. Das Wort bezeichnet ebenso wenig wie unser Wort Soldat ausschließlich den Gemeinen; es wird auch für die *principales* verwendet³, und zwar nicht nur für die im engeren Sinne militärischen, sondern auch für diejenigen der Verwaltung⁴. Natürlich heißt *miles* sehr oft „gemeiner Soldat“⁵; will man sich aber genau ausdrücken, so sagt man *manipularis*⁶, ja es erscheint sogar auch neben *manipularis* das Wort *miles* als Oberbegriff⁷. Daneben kommt *gregalis* vor, aber nur in Militär-

¹ Dies dürfte in all den Fällen anzunehmen sein, wo der Veteran in seiner Grabschrift als solcher schlechthin bezeichnet wird, ohne Hinzufügung des Ranges; außerdem zeigen es die Diplome XVI 1. 15. 24. 74. 79. 102. 127 (vgl. allerdings p. 188 b).

² Ein *b(ene)ff(iciarius) stolarch(i)* und ein *beneficiar(ius)* von je 22 Jahren: X 3413 = D. 2894. X 3411; ein *sec(utor) tr(ierarchi)* von 20 Lebensjahren, 4 Dienstjahren X 3494 = D. 2895; ein *adiutor tr(ierarchi)* von 22 Jahren X 3391 = D. 2845; ein *disp(untor?)* von 18 Jahren XI 45; ein *libr(arius) principalis* von 23 Jahren X 3440 = D. 2890. Zwei Ärzte von immerhin je 5 Dienstjahren, der eine 25, der andere 26 Jahre alt: VI 32767 (= 3910. 7653). XI 29; wenn die Inschrift X 3599 einem *med(icus)* gälte, würde es sich um einen Arzt handeln, der nach 17tägiger Dienstzeit gestorben ist, s. aber o. S. 120 Anm. 1. Der *opt(io) conv(alescentium?)* X 3478 = D. 2858 stirbt 21 Jahre alt nach drei Dienstjahren. — Von dem Alter der Nauarchen, Trierarchen und Zenturionen ist oben die Rede gewesen.

³ Charakteristisch hierfür ist das Nebeneinander von *miles* und spezieller Rangbezeichnung in einigen Grabschriften: *beneficiar(i)us praefecti* VI 32770; *beneficiar(ius)* X 3411; die *duplicarii* *VI 32762. 32771. X 3508. 3882. AE 1930, 63, vgl. X 3503; *gyber(nator)* X 3436 = D. 2854; *naufyl(ax)* X 3453; *suboptio* XI 3531 = D. 2859; *praeco pr.* Eph. Ep. VIII 800; *medicus duplic(arius)* VI 32767; *librarius duplic(arius)* X 3438 = D. 2891; *scenicus principalis* X 3487 = D. 2873; *sec(utor) tr(ierarchi)* X 3494 = D. 2895; *ille militavit ergodota* D. 9219.

⁴ Daß der militärische Charakter der Chargen auch in der Zugehörigkeit zu den Zenturien zum Ausdruck kommt, betont Fiebiger Diss. S. 392f. — *commilitones*: XIII 7710. 7728.

⁵ Beispiele anzuführen erübrigt sich.

⁶ Zum Beispiel VI 3163. X 3422. 3524 und oft; über die anderen Formen, in denen das Wort erscheint (*manipularius* usw.), s. den Thes. Im Papyrus AE 1896, 21 = Meyer, Jur. Pap. 37 wird *miles* und *manipularis* nebeneinander zur Bezeichnung des gemeinen Soldaten verwendet. — *comanipularis* VI 32777a.

⁷ X 3554. 3636. Der Thes. (VIII 315, 49f.) versteht hier grammatisch *manipularis* als Adjektiv zu *miles*.

diplomen¹. Paßt diese Vokabel dem Wortsinn nach für jede Truppe², so ist bei jener die Entlehnung aus dem Landheer handgreiflich, Manipeln hat es in der Flotte nicht gegeben.

Ist von Flottensoldaten im allgemeinen die Rede, so sagt man *classiarii* oder *militēs classiarii*, *classici* oder *militēs classici*³. Das Auffällige ist nun, daß hierunter die Ruderer mitverstanden werden können; denn auch sie sind *militēs*. Das sagt ausdrücklich der Jurist Ulpian, Dig. 37,13,1: *in classibus omnes remiges et nautae militēs sunt*. So müssen wir denn annehmen, daß manche von den Grabschriften, die den Verstorbenen als *miles* (*στρατιώτης*) oder als *manipularis* oder auch gar nicht bezeichnen, einem Ruderer gelten, zumal das Wort *remex* in den Grabschriften niemals vorkommt. Wenn das Diplom XVI 24 (J. 79), welches zurückgeht auf eine Bürgerrechtsverleihung an die *veterani, qui militaverunt in classe, quae est in Aegypto*, den Veteranen, für den es ausgestellt ist, als *ex remigibus* bezeichnet, so wird man darunter wirklich einen ausgedienten Ruderer zu verstehen haben, und es paßt zu der oben mitgeteilten Feststellung des Ulpian, daß der Dienst dieses Mannes unter den Begriff *militare* fällt. Andererseits aber — und dies ist noch auffälliger als die Unterordnung des Begriffs *remex* unter den Begriff *miles* — können unter *remiges* umgekehrt auch die Flottenmannschaften schlechthin, einschließlich der Soldaten im engeren Sinne, verstanden werden⁴. In diesem Sinne wird das Wort *remiges* nicht nur von den Schriftstellern gebraucht⁵, sondern auch in der Urkundensprache; denn wenn es in dem Militärdiplom XVI 1 (J. 52) heißt, daß das Bürgerrecht verliehen wird *trierarchis et remigibus, qui militaverunt in classe, quae est Miseni*, und dann derjenige, dem das Diplom gilt, als *gregalis* bezeichnet wird, so sind mit den *remiges* gewiß nicht nur die Ruderer gemeint; immerhin sind die Trierarchen herausgehoben. Begreiflicherweise ist aber der Sprachgebrauch in der Vermengung der Begriffe nicht konsequent gewesen. Wollte man doch die Seesoldaten im engeren Sinne von den Ruderern unterscheiden, so nannte man jene *militēs*, diese *remiges*⁶, oder man nannte die Soldaten mit einem doch wohl unmilitärischen Ausdruck *propugnatores*⁷; sonst stand noch das griechische

¹ Vgl. XVI p. 192f.

² Vgl. Thes. u. d. W.

³ *classici militēs* VIII 2728 cf. 18122; *classici* häufig in den Diplomen, s. XVI p. 157, 2 b und p. 158. Zahlreiche Schriftstellerzeugnisse im Thes. u. d. W. *classiarius* und *classicus* II A und B. Auch im Singular; ein *mil(es) class.* — wo aber auch an die Auflösung *class(is)* gedacht werden könnte — V 2834, ein *classicus miles* (im Vers!) V 938 = D. 2905. In X 3393 ist *Classicus(us)* eher Cognomen; zu *class.* X 3894 bemerkt Mommsen „*classici officium sic notatum alibi non repperi*“ (vgl. auch Thes. III, 1280, 23ff.); *classicianus* VII 30 (cf. p. 305) ist vielleicht ein gewesener Flottensoldat, oder das Wort meint dasselbe wie *classicus, classiarius* (vgl. Hübners Anm. und Thes. u. d. W.). — *centurio classiarius* oder *classicus*: s. o. S. 116, Anm. 6; *scriba c(lassiarius?)* X 1954.

⁴ So richtig Fiebiger (nach Ferrero) RE VI Sp. 23.

⁵ Vgl. Fiebiger a. O. Besonders bezeichnend Tac. ann. 13,30 *praefectus remigum, qui Ravennae haberentur*; Suet. Galba 12,2 *nam cum classiarios, quos Nero ex remigibus iustos milites fecerat, redire ad pristinum statum coeret* etc.

⁶ Veg. 4,32 *gubernatoribus atque remigibus et militibus*.

⁷ Das Wort begegnet nie in Inschriften, gehört also nicht der Soldatensprache an. Über den Gebrauch bei Schriftstellern vgl. Fiebiger RE VI Sp. 22; z. B. Tac. hist. 4,16 *pars remigum e Batavis tamquam imperitia officia nautarum propugnatorumque impediebant*.

Wort *epibata* (ἐπιβάτης) zur Verfügung¹. Mit *navatae* endlich² werden die spezifisch nautischen Chargen, wie der *gubernator* und der *proreta*, gemeint sein.

In einem Papyrus des Jahres 341 findet sich das Wort *ναυτοτιρωωνων*, das so aussieht, als sei es die Bezeichnung für die Flottenrekruten; die Lesung ist zwar sicher, es scheint aber ein Fehler des Schreibers vorzuliegen (Pap. Soc. It. VII 781).

Die ausgedienten Soldaten werden ebenso bezeichnet wie im Landheer³.

4. Eintrittsalter und Dienstzeit.

Über das Lebensalter, in welchem die jungen Leute in die Flotte einzutreten pflegten, geben die Grabinschriften reiche Kunde. Der Eintritt erfolgte im allgemeinen zwischen dem 18. und dem 23. Jahre; die Zahlen steigen bis zum 20. Jahre an, um dann wieder abzuschwellen. Häufig genug fanden sich auch Rekruten von 17 Jahren, selten 16- und 15jährige; entsprechend verhält es sich mit den älteren Jahrgängen: so mancher entschloß sich noch mit 24 und 25 Jahren, Flottensoldat zu werden, der eine oder andere auch noch mit 26 oder 27 Jahren; noch höheres Eintrittsalter ist selten⁴.

¹ Es begegnet inschriftlich nur einmal, und zwar in der Form *epibeta* in der Grabinschrift eines jungen Soldaten der *legio VII Claudia*, der als *disce(n)s epibeta* bezeichnet wird (III 14567 = D. 9225), d. h. er wurde wohl für den Schiffsdienst — anscheinend in der *classis Flavia Moesia* — umgeschult; vgl. Ruggiero, *Dizionario epigrafico* u. d. W.; v. Premerstein u. Vulić, *Oest. Jahresh.* 3, 1900, Beibl. Sp. 132f.; v. Premerstein, *Klio* 3, 1903, S. 16; Dessau, *Gesch. d. röm. Kaiserzeit* I, 1924, S. 309, Anm. 1. Wie v. Domaszewski, *Rh. Mus.* 58, 1903, S. 387, 2, aus dieser Inschrift schließen kann „Auch die Deckmannschaften der Flotten sind Legionare“, verstehe ich nicht. Nach Starr S. 137 hat die Inschrift mit der Flotte nichts zu tun; „more probably the legion had its own craft for supply and control“. Über den Gebrauch des Wortes bei den Schriftstellern s. Thes. u. d. W.

² Neben den *remiges* genannt Dig. 37, 13, 1 (o. S. 122), neben den *propugnatores* Tac. hist. 4, 16 (o. S. 122, Anm. 7); *nauticus miles* Tac. Agr. 25. In den Inschriften kommt das Wort nicht vor, die Seesoldaten bezeichnen sich niemals als *navatae* schlechthin; in der Inschrift D. 9218, die Starr S. 58 (mit Anm. 32, S. 64) als einzige Ausnahme anführt, bezeichnet *nauta* vielmehr den Beruf, den der Veteran nach seiner Entlassung ausgeübt hat, ebenso wie der Flottenveteran V 774 *vestiarius* geworden ist.

³ Meist *veteranus*, griechisch οὐτερανός BGU 326f. Oxy. 1451; vgl. *συνουετρανός* BGU 327; auch *veteranus Augusti nostri* und ähnlich, z. B. X 3544. XIV 235; *emeritus* (der seine Dienstzeit hinter sich hat) X 3373. 3541 (falls zur Flotte gehörig). 3630, ἠμέουτος III 14695 = IGRR I 552; *missicius* V 910. X 469, **m[i]ssi(cius) cl(assis)* XVI 3; vgl. οἱ ἀπο/ληλυμένοι ἀπὸ στόλ/ου] Oxy. 1508; vgl. auch Gnomon des Idios Logos 55; *honeste missus* V 938 = D. 2905, ἐντίμως ἀπολυθείς BGU 326; oft mit Angabe des Ranges, den der Betreffende als aktiver Soldat bekleidet hat, z. B. *veteranus ex optione* III 3971, vgl. XVI 152; *emerit(us) ex c(enturione)* X 3373; ein *veter(annus) evoka(tus)* X 3417.

⁴ Die folgenden Zahlen sind durch Subtraktion der Dienstzeit vom Lebensalter gewonnen. Berücksichtigt wurden nur die anscheinend sicher gelesenen und zahlenmäßig eindeutigen Angaben. Verwendbar sind nur die Grabinschriften solcher Soldaten, die vor Ende ihrer Dienstzeit gestorben sind; die Veteranensteine haben hier beiseite zu bleiben, weil sie über den zeitlichen Abstand zwischen Entlassung und Tod nichts aussagen. Die Tabelle bei Starr S. 100, Anm. 44 für das Eintrittsalter von 17 bis zu 25 Jahren bietet in den meisten Fällen niedrigere Zahlen, weil sie nur die beiden italischen Flotten berücksichtigt; da auch dort begrifflicherweise keine Belege gegeben werden, kann man nicht nachprüfen. — 15 Jahre: 6 Fälle; 16 J.: 3; 17 J.: 14; 18 J.: 28; 19 J.: 25; 20 J.: 67; 21 J.: 37; 22 J.: 24; 23 J.: 20; 24 J.: 13; 25 J.: 16; 26 J.: 6; 27 J.: 7; 28 J.: 2; 29 J.: 1; 30 J.: 6. Natürlich muß man mit Ungenauigkeiten rechnen, da die Leute vielfach selber nicht genau gewußt haben werden, wann sie geboren waren. Solche Irrtümer oder auch Verschreibungen sind wohl anzunehmen, wo die Subtraktion ergibt,

Daß im stehenden Heer der Kaiserzeit der Flottensoldat die niedrigste Stelle einnimmt, zeigt sich auch darin, daß seine Dienstzeit die längste ist: Dient der Praetorianer 16 Jahre, der Legionar 20, der Auxiliarsoldat 25, so muß der Seesoldat 26 Jahre bei der Flotte aushalten; um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert ist das Mindestdienstalter sogar auf 28 Jahre erhöht worden¹. Daß die normale Frist oft innegehalten wurde, zeigen Grabsteine von Veteranen, welche die Zahl der Dienstjahre auf 26 angeben². Zuweilen kann man aus dem Lebensalter, das der Veteran erreicht, schließen, daß seine Dienstzeit nicht oder nur wenig über das normale Maß hinausgegangen ist³. Es gibt aber auch Veteranen, deren Dienstjahre die Normalzahl nicht erreicht haben⁴; das sind Leute, die aus besonderen Gründen, z. B. weil sie sich im Dienst eine Verletzung zugezogen hatten und dadurch untauglich geworden waren, vorzeitig entlassen werden mußten⁵.

Aber oft wird die Frist überschritten⁶. Die auf Flottensoldaten bezüglichen Militärdiplome des 1. Jahrhunderts — für unsere Kenntnis bis zum Jahre 92 — zeigen regelmäßig die Formel *qui sena et vicena stipendia aut plura meruerunt* oder ähnlich (vgl. XVI p. 158 Nr. 5; 187 b). Hierher sind auch die Fälle zu rechnen, in denen die Grabschrift des im Dienst verstorbenen Soldaten eine Dienstzeit von 26 Jahren angibt, da der Betreffende bei längerem Leben offenbar noch weiter gedient hätte⁷. Vielfach ist eine Dienstzeit

daß der betreffende Soldat angeblich schon im Kindesalter eingetreten ist; mag das von einem 14jährigen noch allenfalls glaubhaft sein, zumal es sich in dem einzigen Fall offenbar um eine Provinzflotte, anscheinend die *classis Britannica*, handelt (XIII 3541) und Rekrutierung mit 14 Jahren sich auch im Heere findet (vgl. Kromayer-Veith S. 487), so kann es Rekruten von 11 (X 3531), 10 (XI 71) oder gar 8 Jahren (X 3501 = D. 2875. 3602) schwerlich gegeben haben (oder hat der *victimarius* X 3501 schon als Kind beim Kult Dienste geleistet?). Wenn Männer in reifem Alter, die kaum hoffen konnten, daß sie ihre Entlassung erleben oder lange überleben würden, in die Flotte eintraten, so mögen besondere Gründe vorgelegen haben, die wir nicht kennen — soweit nicht auch hier mit Irrtümern zu rechnen ist: 32 Jahre: X 3589. 3643 a; 33 J.: X 3517; 35 J.: X 3389. 3424; 37 J.: V 541. XI 78 = V 2833. XI 3532; 38 J.: XI 2606 = D. 9224; 40 J.: X 3574. AE 1939, 229; 44 J.: X 3660 (nur in den Inschriften X 3517. 3643 a. 3660 läßt der Wortlaut die Möglichkeit offen, daß es sich um Veteranen handele; dann wären diese Nummern hier zu streichen). — Das Rekrutierungsalter entspricht ungefähr den Angaben, die für das Heer der Kaiserzeit im allgemeinen überliefert sind; vgl. hierüber Kromayer-Veith S. 487.

¹ Die Länge der Dienstzeit ist bezeugt durch die Militärdiplome, die in der Zeit von Vespasian bis Marcus 26, von Severus Antoninus bis Decius 28 Jahre nennen; vgl. XVI p. 160; 187 b Anm. 1. Vielleicht gehört hierher auch die Grabschrift XI 85 A. *Pap[ri]o Vernaculo Ro(mana) civitate d(onato)? --- vix(it) ann(is) XXXXVI, mil(itavit) ann(is) XXVI* etc., vgl. Mommsen, Ges. Schr. V S. 411, 1 [die Abkürzung *c(civitate) do(natus)* vielleicht auch in einem Papyrus des 3. Jh., vgl. Wilcken, Arch. f. Pap.-F. X S. 279]. Die Festsetzung der Dienstzeit für die Flottenmannschaft erfolgte doch wohl, trotz Suet. Aug. 49, erst, als die kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen, aus denen sie sich ursprünglich zusammensetzte, durch freigeborene Reichsangehörige ersetzt wurden (s. o. Kap. 2).

² X 1080 (cf. p. 969) = D. 2897. X 3376 = D. 2849. X 3491. 3500 = D. 2879. X 3624. 3654; dazu vielleicht 3660, falls der dort genannte 70jährige als Veteran anzusprechen ist. Alle diese Beispiele gehören teils sicher, teils wahrscheinlich der Flotte von Misenum an.

³ Ein Veteran stirbt mit 47 Jahren (X 3544), einer mit 45 (VI 3118).

⁴ 25 Jahre: XI 76; 22 J.: X 3371; 17 J.: V 938 = D. 2905; ein Veteran stirbt mit 40 Jahren: Eph. ep. VIII 425.

⁵ Vgl. Mommsen und Nesselhauf XVI p. 160.

⁶ Über Verzögerung der Veteranenentlassung i. a. vgl. XVI p. 186 f.

⁷ Hier und im folgenden ist zu beachten, daß ein Teil der angeführten Inschriften der Zeit angehören wird, als die Mindestdienstzeit bereits 28 Jahre betrug (s. o.). — X 3436 = D. 2854. X 3437. 3465. 3540. XI 50. 65 u. ö.

von 27 und mehr Jahren bezeugt, wobei die Angaben auf Grabsteinen von Veteranen und Aktiven wieder in dem Sinne verschieden zu bewerten sind, daß die Dienstzeit der Aktiven länger hätte dauern können¹. Es gibt, wie die Belege zeigen, Beispiele für erstaunlich lange Dienstzeit². Daß man die Leute zwangsweise so lange festgehalten habe, ist nicht zu glauben; es wird eben vorgekommen sein, daß der eine oder andere den Weg zurück in das Zivilleben nicht mehr gefunden hat. Diese Erklärung liegt besonders nahe dann, wenn der Betreffende eine Charge bekleidete, also einen verhältnismäßig einträglichen und angenehmen Dienst hatte³. Es finden sich aber unter den Leuten mit hohem Dienstalder auch viele einfache Soldaten.

¹ 27 Jahre: z. B. X 3386. 3427 = D. 2869. 3617. XI 39 = D. 2904 (sämtlich Aktive). 28 Jahre: Veteranen: X 3548. 3552; Aktive: z. B. VI 3145. X 3643a. 8210. XI 115. — 29 Jahre: ein *veter(anus) evoka(tus)* der Flotte von Misenum (nach v. Domaszewski, Rangordnung S. 75 aus dem 3. Jh.), der aber als solcher eigentlich nicht hierher gehört, X 3417. Aktive: z. B. VI 3117. X 3475. 3534. XIII 8321. — 30 Jahre: ein Veteran X 3622; Aktive: z. B. VI 3127. 3143. 3487 = D. 2873. AE 1916, 52. — 31 Jahre: X 3582. XIII 3541. Eph. ep. VIII 429 (sämtlich Aktive). — 32 Jahre: X 3486 = D. 2866. XI 27. 3527 (sämtlich Aktive). — 33 Jahre: ein Veteran XI 87; ein Aktiver: VI 3109 (lies 3110; cf. p. 3382). — 34 Jahre: ein Veteran: X 3522; Aktive: III 14394. XIII 8323 = D. 2828. XIII 8843. — 35 Jahre: XIII 3544 (aktiv). — 37 Jahre: X 3375. *3602 (beide aktiv). — 40 Jahre: XIV 243 (aktiv). — 43 Jahre: AE 1930, 3 (aktiv). — 45 Jahre: XIV 238 (aktiv). — 48 Jahre: X 3420 (aktiv). — Eine Differenzierung nach Flotten ist nicht nötig, der Gedanke, daß die Mannschaften der Provinzialflotten vielleicht im allgemeinen länger festgehalten worden seien als diejenigen der beiden italischen, findet in den Belegen keine Stütze [Korr.-Zus.: D. 2828 lies XXXIV].

² Hier zu nennen ist auch ein Fall, wo ein aktiver Soldat im Alter von 60 Jahren stirbt, ohne daß die Dienstzeit angegeben ist: XIII 8322 = D. 2827.

³ So ist es vielleicht bei den *gubernatores* XIII 8323 = D. 2828 und XIV 238 mit 34 und 45 Dienstjahren, bei dem Nauarchen III 14394 mit 34, dem Trierarchen AE 1930, 3 mit 43, dem Zenturio X 3375 mit 37, dem *faber* X 3420 mit 48 Dienstjahren.